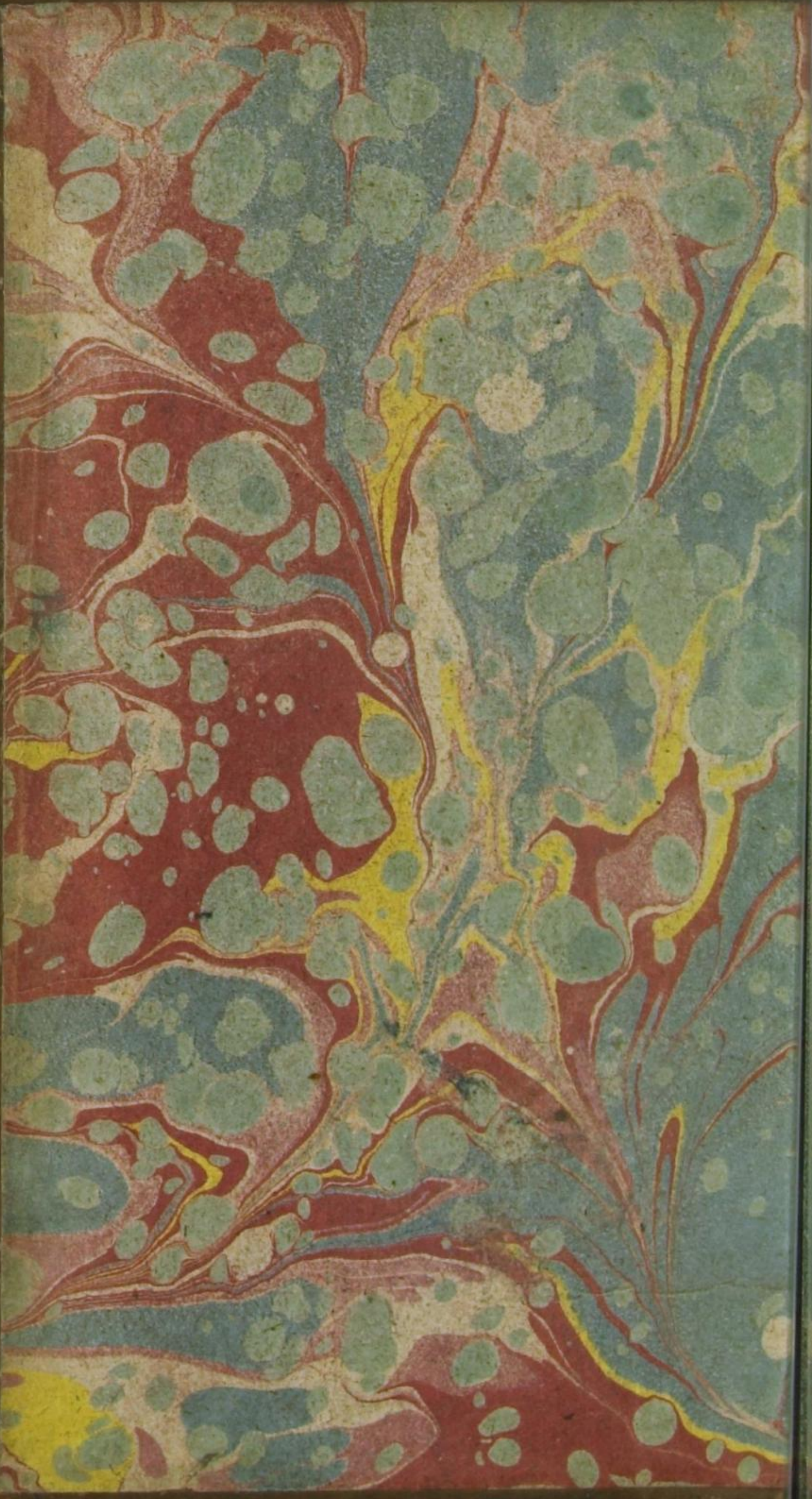


univ.











Insp. publ. univ. 503.







2010  
2011  
2012  
2013  
2014  
2015  
2016  
2017  
2018  
2019  
2020  
2021  
2022  
2023  
2024  
2025  
2026  
2027  
2028  
2029  
2030  
2031  
2032  
2033  
2034  
2035  
2036  
2037  
2038  
2039  
2040  
2041  
2042  
2043  
2044  
2045  
2046  
2047  
2048  
2049  
2050  
2051  
2052  
2053  
2054  
2055  
2056  
2057  
2058  
2059  
2060  
2061  
2062  
2063  
2064  
2065  
2066  
2067  
2068  
2069  
2070  
2071  
2072  
2073  
2074  
2075  
2076  
2077  
2078  
2079  
2080  
2081  
2082  
2083  
2084  
2085  
2086  
2087  
2088  
2089  
2090  
2091  
2092  
2093  
2094  
2095  
2096  
2097  
2098  
2099  
2100

2101  
2102  
2103  
2104  
2105  
2106  
2107  
2108  
2109  
2110  
2111  
2112  
2113  
2114  
2115  
2116  
2117  
2118  
2119  
2120  
2121  
2122  
2123  
2124  
2125  
2126  
2127  
2128  
2129  
2130  
2131  
2132  
2133  
2134  
2135  
2136  
2137  
2138  
2139  
2140  
2141  
2142  
2143  
2144  
2145  
2146  
2147  
2148  
2149  
2150  
2151  
2152  
2153  
2154  
2155  
2156  
2157  
2158  
2159  
2160  
2161  
2162  
2163  
2164  
2165  
2166  
2167  
2168  
2169  
2170  
2171  
2172  
2173  
2174  
2175  
2176  
2177  
2178  
2179  
2180  
2181  
2182  
2183  
2184  
2185  
2186  
2187  
2188  
2189  
2190  
2191  
2192  
2193  
2194  
2195  
2196  
2197  
2198  
2199  
2200

2201  
2202  
2203  
2204  
2205  
2206  
2207  
2208  
2209  
2210  
2211  
2212  
2213  
2214  
2215  
2216  
2217  
2218  
2219  
2220  
2221  
2222  
2223  
2224  
2225  
2226  
2227  
2228  
2229  
2230  
2231  
2232  
2233  
2234  
2235  
2236  
2237  
2238  
2239  
2240  
2241  
2242  
2243  
2244  
2245  
2246  
2247  
2248  
2249  
2250  
2251  
2252  
2253  
2254  
2255  
2256  
2257  
2258  
2259  
2260  
2261  
2262  
2263  
2264  
2265  
2266  
2267  
2268  
2269  
2270  
2271  
2272  
2273  
2274  
2275  
2276  
2277  
2278  
2279  
2280  
2281  
2282  
2283  
2284  
2285  
2286  
2287  
2288  
2289  
2290  
2291  
2292  
2293  
2294  
2295  
2296  
2297  
2298  
2299  
2300



J o h a n n G e o r g B ü s c h

Professors in Hamburg

M a c h t r a g

zu seiner Abhandlung

über die

durch den jezigen Krieg veranlaßte

**Zerrüttung des Seehandels**

und deren

insbesondre für den deutschen Seehandel

zu befürchtende

**böse Folgen.**



---

H a m b u r g, 1 7 9 4.

Bei Benjamin Gottlob Hoffmann.

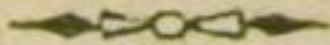






---

## V o r b e r i c h t.



Habe ich jemals bei einer meiner Schriften den Wunsch gehegt, sie bald und von vielen gelesen zu wissen, so war derselbe bei dem Buche, zu welchem ich jetzt diesen Nachtrag gebe, in dessen guter Absicht gegründet. Dieser Wunsch ist so sehr erfüllt worden, daß die erste Auflage in etwa sechs Monaten beinahe vergriffen ist. Es würde mir angenehm gewesen sein, wenn ich dies zeitig genug erfahren hätte, um eine zweite Auflage zur



bevorstehenden Leipziger Ostermesse befördern, und  
ihr die aus vielen Gründen nothwendig werdenden  
Zusätze und Anmerkungen einfügen oder anhängen  
zu können. Letzteres würde den Besizeru der ers-  
ten Auflage das angenehmste gewesen, und wird  
es auch noch sein, da ich diesen Weg wähle. Mein  
Buch ist ein Bedürfnis, vorzüglich für die jezigen  
Zeitumstände. Was ich vor sechs Monaten schrieb,  
war den bis dahin bekannt gewordenen Vorfällen  
gemäß geschrieben. Noch hat niemand mich einer  
Unwahrheit geziehen, und nimmermehr wird mich  
irgend jemand einer wissentlichen Verstellung der  
Wahrheit zeihen. Aber sehr vieles ist seitdem vor-  
gefallen, was, wenn ich erst jetzt schriebe, mich  
würde veranlaßt haben, dies und jenes anders zu  
schreiben, und meine Gründe entweder zu verstär-  
ken, oder durch später entstandene Beispiele zu er-



läutern, oder auch einzelne Behauptungen, wo nicht zurück zu nehmen, doch auf das einzuschränken, worin sie vollgültig bleiben. Das alles alsdann nachzutragen, wenn alles durch einen doch endlich zu hoffenden Frieden sich ändert, und das Interesse an meinem Buche sich grossenteils verloren hat, dazu währet mir die Zeit zu lange, selbst die etwan fünf monatliche Zeit, bis zur Erscheinung einer zweiten Auflage auf der nächsten Michaelis: Messe. Ich wünsche durch mein Buch alles zu wirken, was dadurch gewirkt werden kann. Denn sonst würde ich es nimmer geschrieben haben. Ich habe nicht von ihm gehofft, daß es eine schnelle Abänderung solcher Maasregeln, welche den deutschen Handel drücken, veranlassen würde. Aber da ich die guten Folgen desjenigen, was ich jetzt schreibe, von einer Zukunft hoffe, welche selbst mit zu erleben bei-



meinem Alter ungewiß ist, so fahre ich fort, über  
einen für Deutschland so wichtigen Gegenstand zu  
schreiben, was vielleicht ein anderer alsdann nicht  
zu schreiben im Stande sein mögte, wenn mehr  
Hofnung eines guten Erfolgs erscheint.



---

## Anmerkungen und Zusätze.

---

Zu Seite 18.

Das Consolato del Mare gewinnt bei seinem hohen Alter in diesen Zeiten eine grosse Wichtigkeit wieder, da die Britischen Gerichte die hier angeführten Sätze desselben, zu dem Range eines allgemein geltenden Seegesetzes zu erheben suchen; aber nur nach ihrer Convenienz, in so fern sie ihrem Verfahren zustimmen, mit Beiseitesetzung alles desjenigen, worin sie demselben zuwider handeln. Darüber hat mein Buch vieles gesagt, und diese Zusätze werden noch mehr sagen.

Seite 25, zu Ende.

So schrieb ich im Sommer des vorigen Jahres. Die Umstände haben sich seitdem sehr verändert, durch die Entschliessungen, welche die Neufranken in Ansehung alles zu ihnen gehenden Seehandels genom-



men haben. Allein dabei wird es nicht bleiben, und die Zeit wird schon kommen, da alles hier geschriebene so, wie sonst, Statt haben wird. Schon jetzt nähern sie sich denjenigen Staaten wieder, welche noch mit ihnen handeln dürfen, und geben die Ausfuhr des Ueberflusses von ihren Kunst- und Natur-Produkten frei.

Zu Seite 29.

Der Herr Geheime Rath von Steck ließ zu gleicher Zeit mit meinem Buche ins Publikum treten: *Essais sur divers Sujets relatifs à la Navigation et au Commerce pendant la guerre.* Berlin 1793, nicht 94, 160 S. in 8.

Diese vortrefliche Schrift stellt das Völker-See-recht, so wie es billig sein sollte, den schon in frühern Schriften von dem Herrn Verfasser angegebenen billigen Grundsätzen gemäß, in bündiger Kürze dar. Ich fand keine Behauptung in derselben, mit welcher ich, der ich nichts von dieser Schrift vorher wußte, auch in dem entferntesten Widerspruche stünde. Nur das letzte Blatt nimmt, in Hinsicht auf den gegenwärtigen Krieg, allem vorher gesagten aus dem Grunde alle Kraft, weil der jezige Krieg ein Krieg ganz besonderer Art sei, und gegen ein Volk geführt.



werde, das sich dem gesamten Europa so verhasst mache. Nicht mir allein, sondern manchem andern Leser, ist die Frage hiebei eingefallen: Warum erschien denn dies Buch gerade in solchen Zeitumständen? Wozu dienen uns jetzt jene schönen und so richtig gesagten Wahrheiten, denen wir nach des Herrn Verfassers Meinung nicht sollen folgen, nicht ihre Vorteile geniessen dürfen? Mein Buch sagt eben diese Wahrheiten, und einzelne, in welchen Herr von Steck mir vorgeeilt ist, werde ich wegen ihrer Vernunftmäßigkeit in diese Anmerkungen noch eintragen. Aber darin gehe ich von demselben ab, daß ich, ohne die Neufranken zu entschuldigen, oder den von ihnen verdienten Haß mildern zu wollen, diesem nicht blindlings zu folgen anrahte, und den Deutschen insonderheit rahte, keinem Bewegungsgrunde der Leidenschaft in Ansehung ihres Seehandels zu folgen, weil ihnen ihr Ruhm auf der See zu nichts hilft, und sie allen übrigen Seehandel während des Krieges aufgeben müssen, wenn sie nicht auf der See der Erbitterung ihrer Feinde, so viel als möglich, ausweichen.

Ich hätte mit diesen Schriften des Italiäners Lampredi Schrift, über den Handel neutraler Völker in Kriegszeiten anführen



mögen, und mancher meiner Leser, dem sie bekannt ist, hat sich gewundert, daß ich es nicht getahn habe. Allein ich kannte sie nur aus dem ersten vom Herrn Professor Cäsar ins Deutsche übersezten und zu Leipzig 1791. 8. erschienenen Teile. Da dieser rein theoretisch ist, ich aber einen ganz andern Gang in meinem Buche gehe, so gehört es nicht zu denen Büchern, auf welche ich meine Leser verweisen kann, um sich über die von mir angeführten Tatsachen näher zu unterrichten. Nur solche habe ich angeführt, aber keine Bibliographie des Völker: Seerechts geben wollen.

### Zu Seite 37.

Z. B. Die Briten nahmen in dem Nordamerikanischen Seekriege mehrere Schiffe mit dänischem nach Frankreich bestimmten Fleische: Man s. m. B. S. 90 - 94 und an mehreren Stellen. Aber noch nie haben sie verboten, Irländisches Fleisch einer Nation zuzuführen, die mit einer dritten, nicht mit ihnen, im Kriege war. Sie haben schon oft vor diesem Kriege Korn, das man ihren Feinden zuführen wollte, angehalten, aber nie die Ausfuhr ihres Kornes zu irgend einer bekriegten Nation verboten, sondern vielmehr die seit 1689 auf diese Ausfuhr ge:



letzte Prämie auch in solchem Falle bezahlt. Zwar sind wenig Kriege neuerer Zeit, an welchen sie nicht Theil genommen hätten; aber es sind doch einige, z. B. der nach 1718, in welchem wenigstens keine Britische Kriegserklärung gegen Spanien erfolgte; der von 1733 an; und an dem Oesterreichischen Successions-Kriege nahmen sie allererst im vierten Jahre von dessen Dauer offenkaren Anteil. Ich mögte doch Ein Beispiel wissen, da sie die Ausfuhr zu einem kriegenden, nur nicht mit ihnen kriegenden, Volke, verboten hätten. Das aber müßte doch geschehen sein, um es als einen Grundsatz zu befestigen, daß es wider das Völkerrecht sei, wenn eine neutrale Nation einem von den Britten bekriegten Volke Lebensmittel zuführen will.

Zu Seite 37. Zeile 4. v. u.

(Dessen Kriegsunternehmungen)

Dessen ist ein Fehler wider den Verstand, den ich nicht auf Rechnung des Setzers bringen kann. Ich hätte sagen sollen: welche den Kriegsunternehmungen wider dasselbe u. s. f.

Zu Seite 39. Zeile 1.

Ich gerahte hier zum erstenmal auf die wichtige Frage, die vor allem ausgemacht werden sollte:



Giebt es ein Völker: Seerecht ausser den zwischen verschiedenen Seefahrenden Völkern geschlossenen Traktaten, oder nicht? und, wenn es ein solches giebt, in wie weit ist ein Volk berechtigt, sich in Ermangelung der Traktaten auf dies Völker: Seerecht zu berufen? Weil jedoch die Thatfachen, deren Erzählung von S. 42 bis S. 238 fortläuft, die beste Leitung zu einer Beurteilung dieser Frage geben werden, so will ich den wichtigen Zusatz einer mehr, als sonst mein Buch ist, theoretischen Behandlung dieser Frage bis dahin ausstellen.

Zu Seite 39. unten.

In der Recension meines Buchs im 36sten St. der Gött. gel. Anzeigen d. J. glaubt man, daß diese Bemerkung aus einem Mißverständnisse herrühre, wozu mich mein patriotischer Eifer verleitet haben mag. Wie der patriotische Eifer hieher komme, weiß ich freilich nicht; denn ich erinnere mich nicht, jemals etwas in grösserer Kühle des Geistes geschrieben zu haben; wie denn der Gegenstand gar nicht von der Art ist, daß das Herz dabei warm werden könnte. Daß man doch einmal aufhöre, mir Patriotismus auf eine Art vorzuhalten, die allemal ein schlechtes Compliment für meinen Verstand, oder, noch schlim-



mer! für meine Wahrheitsliebe abgiebt! Die Wahrheit gewinnt nichts dabei, ob sie mit oder ohne Patriotismus gesagt ist. Aber sie kann an ihrem Gewichte verlieren, wenn der Schriftsteller denselben von sich rühmt, oder seine Beurteiler die Leser auf denselben hinausweisen.

Aber wenn ich, der ich selbst zu diesem Teile des Preuss. Gesetzbuches mein Scherflein beigetragen habe, hintennach in meinem Buche schrieb: Es ist einer Mißdeutung fähig, wenn Preussen seine Untertanen darauf verweist, nicht zu laden, was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist, so mögte ich doch wissen, was für einen Gegenstand des patriotischen Eifers der Herr Rec. sich hiebei gedacht hat. Sind dieser die Preussischen Staaten; so freue ich mich der durch diese Reflexion mir angetahnen und nicht ganz unverdienten Ehre, wenn anders Patriotismus auch für einen Staat gilt, in dem man nicht geboren, und dessen Bürger man nicht ist. So wäre es denn nicht ganz ohne Patriotismus für diese, daß ich und meine Herren Gehülfen uns der nicht leichten Bemühung unterzogen, welche auch in Herrn Kleins Annalen der preuss. Gesetzgebung, wahrscheinlich



nicht ohne höhere Genehmigung, öffentlich anerkannt ist. Aber noch kann ich keine Mißdeutung auf meiner Seite anerkennen. Das Gesetz steht so da, daß man nicht aus Cabotage, sondern nur an die Beförderung Preussischer Güter mit Preussischen Schiffen dabei denken kann. Daß ich nur daran gedacht habe, gestehe ich gerne, und beharre auf der Behauptung, mit patriotischem Eifer für die Preussischen Staaten, daß Preussische Untertahnen billig nicht sollten auf Traktaten zwischen andern Nationen, sondern auf das reine Völker : Seerecht verwiesen werden, wenn sie mit Preussischen Gütern die Meere besegeln, mit deren Anwohnern Preussen keine Traktaten hat. Man sehe darüber die verstärkten Gründe in dem Zusatz zu S. 238. Aber in sich ist mir die Anmerkung des Hrn. Rec. sehr willkommen, und veranlaßt mich nun auch zu wünschen, daß in Hinsicht aufs Cabotage noch dem Preussischen Gesetze ein Zusatz angefügt werde, daß nemlich Preussische Frachtfahrer, wenn sie Güter eines andern Volks einladen, sich nach denen Traktaten zu richten haben, welche zwischen demselben und andern seefahrenden Völkern bestehen. Doch mögte dies eine weitläufige Wissenschaft für den Preussischen Frachtfahrer werden, um solchen Interpretationen des Sir



John Marriet auszuweichen, als von welchen ich insonderheit S. 94. ff. ein Beispiel gegeben habe.

Zu Seite 40. Zeile 3.

(Keinen Anlaß zu feindseligen Schritten.)

Der Handel der Contrabande halber würden unendlich mehr werden, wenn ein jeder Versuch eines Privatmannes, einem bekriegten Volke dieselbe zu zuführen, dessen Obrigkeit von dem andern Volke zur Last gelegt werden dürfte. Man kann es von keiner solchen annehmen, daß sie alle Versuche zur Contrabande innerhalb ihres Gebietes störe. Das muhlet auch kein Volk dem andern in Ansehung der Contrabande zu, welche durch seine einheimischen Verordnungen dafür erklärt ist. Selbst die Briten sind darinn vollkommen billig, wovon ich zwei redende Beweise S. 182. ff. m. Buchs gegeben habe.

In Ansehung der Kriegscontrabande sind also die einzige Quelle eines Anspruchs oder Vorwurfs gegen die Obern eines Volks die Verordnungen, welche dieselben für ihre Untertahnen bekannt machen, falls dieselben etwas erlauben, was dem Völkerrecht oder denen Traktaten zuwider ist, welche sie mit einer oder beiden im Kriege begriffenen Nationen geschlos-



sen haben. Wie aber, wenn sie keine dergleichen bekannt machen? Auch daraus kann noch kein Vorwurf gegen sie entstehen. Kein Volk kann das andere anders, als in Folge gewisser Traktaten, zwingen, seinen Untertahnen das zu verbieten, was ihm selbst mißfällt. Es mag die Kriegscontrabande auffangen, wo es kann, aber auch nichts mehr, als was nach dem Kriegs- oder Völkerrechte, oder, wenn es sich auf besondere Traktaten berufen kann, diesen zufolge dafür gilt, folglich nicht Lebensmittel, nicht Produkte aller Art, die noch nicht in einer, bloß für den Krieg brauchbaren Art erscheinen. Steht aber ein nicht ganz unabhängiger Staat unter einer besondern Verpflichtung, solche Verordnungen zu promulgiren, so entsteht auch ihm noch kein Vorwurf aus der Contrabande seiner Untertahnen vor geschehener Promulgazion, wenn er deren Verzögerung durch hinlängliche Gründe rechtfertigen kann, vielmehr aus der Verführung solcher Güter zu dem bekriegten Volke, welche erst durch das zu promulgirende Gesetz für Kriegscontrabande erklärt, die aber bis dahin nicht dafür erkannt worden sind. Die Anwendung hiervon werde ich in dem Zusatz zu S. 241. machen.

Zu Seite 53.

Dies Uebel wird immer weiter gehen, jemehr der Gegenstände der Nachforschung im Kriege werden.



Das Völkerrecht erklärt nur die eigentliche Kriegscontrabande dafür. Durch die Nichterkennung des Rechts der neutralen Flagge werden es alle feindliche Güter auf neutralen Schiffen. Der jezige Krieg bringt nun so viele Bedürfnisse des Lebens dazu, welche nicht den Krieg selbst angehen, die man aber in der hoch gehenden Erbitterung den Neufranken nicht zukommen lassen will. Wäre es zu hoffen, daß man bei künftigen Kriegen, deren nicht leicht einer mit gleicher Erbitterung geführt werden wird, in die vorigen Schranken der Kriegscontrabande zurücktreten würde, so entstünde daraus wenigstens kein Uebel für die Nachwelt. Aber die Briten haben schon so oft, in ihren besondern Kriegen den Begriff der Contrabande auf Lebensmittel, Fleisch und andere Bedürfnisse des Lebens erweitert, wovon der Beispiele genug in meinem Buche sich finden. Man erwartet zu viel, wenn man annimmt, sie werden darin wieder zurücke gehen, nachdem sie in dem jezigen Kriege der lauten Zustimmung der coalisirten Mächte sich zu erfreuen gehabt haben.

### Zu Seite 59.

Dieser Schriftsteller heißt *Balin*, ein Druckfehler, der noch mehrere mal vorkömmt. Man hat von

B



eben demselben einen *Traité sur les Prises*. Rochelle 1763. 8. welcher mir vor einem Jahre noch nicht bekannt war. Ich habe ihn aufmerksam durchgesehen, in der Erwartung, einige Anmerkungen und Reflexionen über den Widerspruch zu finden, in welchem jene Ordonnanz mit den vielen Traktaten der Könige zum Vorteil der neutralen Flagge steht. Aber darüber habe ich fast nichts gefunden. Er ist ein strenger Jurist, für den die positiven Gesetze alles entscheiden. Er spottet nicht nur S. 2. der *Philosophes prétendus*, welche die Kaperei gegen die Kaufahrer mißbilligen, sondern macht sie auch als Feinde des Staats verdächtig. Jenem Artikel der Ordonnanz widmet er nur wenige Seiten, von 61 bis 66, findet beide Sätze desselben vollkommen gerecht, und freuet sich des Königl. Decrets von 1692 über das Schiff des *Sugliastich*, durch welches demselben eine neue Festigkeit gegeben worden sei. Das etwas mildere Reglement von 1744 hat seinen Beifall nicht. Doch, sagt er, weil diese Verfügung nur in Beziehung auf die mit einigen Mächten geschlossenen Traktaten gemacht ist, (Nicht wahr! Denn fast alle diese Traktaten räumen dem Recht der neutralen Flagge alles ein.) und da es sich in der Folge damit ändern kann, so muß man den durch unsern Artikel festgesetzten Grundsatz nicht aus den



Augen lassen. Er fertigt darauf den Observateur Hollandois und Herrn Hübner kurz ab, und schließt damit: Im übrigen ist diese Confiskazion durch unsre Geseze autorisirt, und daran müssen wir uns halten.

Ich lerne aus diesem Buche, S. 61, was ich nicht wußte, daß auch der Spanische Hof zwei ähnliche Ordonnanzen, eine den 21sten Aug. 1702, die andre den 17ten November 1718 gegeben hat. Bei der ersten ist die Nachahmung Frankreichs nach dem Uebergange der spanischen Krone an einen Bourbon leicht einzusehen. Doch habe ich bereits (S. 164. meines Buchs) gesagt, wie es bald nachher mit der Handlung in dem Spanischen Successionskriege gieng. Als Spanien nachher den Krieg 1718 gewaltsam anfieng, war die Erneuerung jener Ordonnanz natürlich. Doch gelten meine Anmerkungen über den Widerspruch der Traktaten Spaniens mit dieser Ordonnanz so gut, wie in Ansehung Frankreichs.

### Zu Seite 66.

Es könnte für die Seehandlung noch ziemlich gleichgültig angesehen werden, wenn durch eine Uebersinkunft aller Seefahrenden Völker, so wie vor Alters jener funfzehen, das Gesez des Consolato del



Mare, aber in allen Punkten, wiederum in völlige Kraft gesetzt würde, wenn nur es mit der Durchsuchung, Ausbringung und Verurteilung der Schiffe oder der Güter so leichte zugienge, als mit der eines zum Feinde gehenden Frachtwagens. Aber diese verursacht dem Handel eine Störung und einen so grossen Schaden, daß der Verlust, der am Ende condemnirten Güter in den meisten Fällen nur eine Kleinigkeit gegen den Verlust des gesamten Schiffes und der Ladung ist. Davon habe ich von S. 71 an viele Beweise gegeben. Es ist leicht einzusehen, daß bei den S. 66. angeführten alten Traktaten deren Urheber gar sehr gewünscht haben mögen, daß denselben ein Genüge geschähe, daß sie aber auch die Schwierigkeit gefühlt haben, ihre Verfügungen durch Durchsuchung und Ausbringung der auf der See mit feindlichen Gütern betroffenen Schiffe in Kraft zu erhalten. Der Geist der Billigkeit, welcher in jenen Zeiten mehr als jetzt vermögte, hielt sie ab, diese harte Maasregel zu erlauben oder zu bereden. Es kann auch sein, daß Ein Teil diese Maasregeln wünschte, der andere aber, in der Hinaussicht auf die zu grosse Störung des Handels seiner Untertahnen, nicht darein willigen, sondern lieber dem ganzen Traktat entsagen wollte. Und so blieb es dann bei solchen, freilich sehr milden, aber eben deswegen un-



zulänglichen Beredungen. Späterhin aber haben die Briten die Regel des Consolato, aber nur in Einem Teile, zum Seegesetz für alle Völker gemacht, die sie nicht durch Traktaten, wie ihr Ausdruck ist, privilegiirt haben. Sie haben aber zugleich die den Alten so bedenkliche Aufbringung der Schiffe daran verknüpft, ohne nur Eines Volkes Einwilligung zu verlangen. Und nun fangen sie sogar an, die Untersuchung auf der See für unzulänglich zu halten, und wollen sie in ihren Häven vollführen.

Zu Seite 86. Zeile 7. v. u.

Dieser für den ganzen deutschen Seehandel so fürchterliche Ehrenmann lebt noch. Sein völliger Name ist Sir James Marriet,

Z. 5. v. u. ist zu lesen Jury.

Zu Seite 118. Zeile 10.

Wenn nicht ganz sonderbare Revolutionen entstehen, welche die britische Handlungspolitik verändern, und sie zu mehrerer Billigkeit gegen andere unabhängige Staaten nötigen, wenn in sonderheit nicht veränderte Zeitumstände eine bewaffnete Neutralität wieder werden entstehen machen, so wird die Nachkommenschaft es noch mehr als jetzt erfahren, daß die Briten aus den Gegenständen des Handels bei ihren Krie-



gen wenige übrig lassen werden, die sie nicht in Folge der Nothwendigkeit des Krieges als verbotene Güter ansehen, nachdem ihnen der gegenwärtige Krieg eine so erwünschte scheinbare Berechtigung dazu gegeben hat.

Zu Seite 132 zu Ende.

Ich trage hier noch Einen Vorfall aus einem aufrichtigen mir mitgetheilten Berichte nach, welcher von dem äusserst langsamen Gange der Britischen Gerechtigkeit in Seesachen, den eben dadurch entstehenden Zwischenfällen, welche zuletzt allen Negress der Reclamenten vereiteln, den Widersprüchen der Gerichte gegen sich selbst, und der Bedenklichkeit einer von dem Unterrichter ab gewagten Appellation ein äusserst lehrreiches Beispiel giebt.

Im Jahr 1781, den 5. Januar trat das neutrale Hamburger Schiff Hendrik und Jacob, Schiffer Joh. Christ. Kabe, mit einer Fruchtladung für neutrale Portugiesische Rechnung, die Reise von Porto nach Nantes an. Den 14ten Januar ward es von einem Britischen Kaper genommen, den 17ten Januar aber diesem von einer Französischen Fregatte wieder abgenommen und nach



Mantes gesandt, worauf es beim Einsegeln in die Loire strandete und samt der Ladung verlohren gieng. Diese Französische Fregatte wurde denselben Tag von einer Englischen genommen, und kam den 8ten Februar mit drei Mann von dem Hamburger Schiffe in Portsmouth ein.

Der Schiffer reclamirte in England Schiff und Ladung. Der Rheder des Kapers, ein Jude, Namens Dacosta mußte zwei Bürgen stellen, jeden für 1500 Esterl. und alle Kaper:Rheder sollten in solidum garantiren.

Nach Ablauf des vierten Jahres, 1785 den 28sten Febr. entschied der Admiraltätsrichter zum Nachtheil des Reclamenten, und zwar rechtfertigte er den Kaper, weil das Schiff nach einem feindlichen Haven gesegelt sei, und weil er die Widerwegnahme des Schiffs durch einen Französischen Kreuzer eben so vollgültig, als die Zurückgabe des Schiffs und der Ladung an deren ersten Besizer, erklärte und ansah.

(Also vier Jahre brauchte Sir James Marriet, um diese Gründe einer ungerechten Entscheidung auszufinden. Freilich hat es ein jeder Richter



leichter, wenn er aus deutlichen Gesetzen spricht, und den Willen und die Gewissenhaftigkeit hat, Recht sprechen zu wollen. Aber daß keine Gesetze und Gründe bei den Urteilen der Britischen Admiralitäts-Gerichte zum Grunde liegen, habe ich oben S. 81 ff. erwiesen. Muß man aber nicht über die Unverschämtheit des Mannes erstaunen, der die Bestimmung nach einem feindlichen Haven für eine gültige Ursache der Wegnehmung des Schiffes macht, und also gerade, wie im J. 1689, allen Seehandel auf Frankreich für unerlaubt klärt; der die Wiederwegnahme des Schiffes für eine Zurückgabe an den Eigentümer will geltend machen, da das Schiff drei Tage in des Kapers Besitz gewesen, und also nach Französischen und andern Seegeetzen dem Wiedereroberer verfallen war (Balin, Cap. 6. Abschn. 2.) Zwar würde es von den Franzosen wieder herausgegeben worden sein, wenn sie die Unrechtmässigkeit der Wegnehmung durch den Britischen Kaper anerkannt hätten. (Balin S. 12. a. a. O.) Aber es war nun durch Zufälle geblieben, die nicht anders als für Folgen der ersten Wegnehmung angesehen werden konnten, und es mußte daher der Ersatz ganz auf den ersten Kaper zurückfallen. Wem dies nicht einleuchtet, der erinnere sich, daß es gemeinen Rechtes ist, daß, wer etwas ohne Recht und Befugnis thut, für alle Folgen seiner Handlung haf-



ten muß, es mögen gleich noch so viele Zufälle sich nachher darein mischen. In Seesachen hat dies vollends Statt, so daß umgekehrt auch der, welcher für alle Zufälle von der See einsteht, die eine Folge der in der Polize bestimmten Reise sein können, frei von allem Ersatze ist, wenn der Schiffer ohne Noth einem andern, obgleich nähern Haven zusegelt, und auf diesem Wege verunglückt. Denn dies gilt nunmehr für eine Folge solcher Zufälle, die nicht eben so entstanden sein würden, wenn der Schiffer nicht die unbefugte Handlung getahn und die Reise verändert hätte, über welche contrahirt war. Das Verunglücken jenes Schiffs vor der Loire, wenn gleich auf demselben Wege, welchen es genommen haben würde, war, so sehr sie von Zufällen abgehangen haben mag, eine Folge von der Wegnehmung desselben. Ohne diese würde es zu einer andern Stunde und unter veränderten Umständen in die Loire eingesegelt sein. War also die Wegnahme ungerecht, so fielen alle Folgen derselben auf den Kaper.)

Hierauf ward der bekannte große Advokat der Krone, Doktor Wynne, consultirt, und sein Urtheil gieng dahin, daß diese Gründe und dies Urtheil unmöglich im Geheimen Raht, als dem competenten Obergerichte, Statt haben würden, und riet zur Appellation,



(Würde Herr Wynne zu diesem so kostbaren Schritt gerathen haben, wenn ihn nicht die eben jetzt von mir angegebenen Gründe geleitet hätten?)

Man appellirte. Den 18ten Mai 1786 entschied das Obergericht dahin, daß die Gegenpartei gezwungen ward, den Protest gegen die Appellazion aufzuheben, daß die von dem Kaper wegen der Wegnahme des Schiffs eingebrachte Rechtfertigung für feicht, null und nichtig erkannt wurde, und ihm die Producirung der weggenommenen Schiffspapiere, nebst einer begründeten Justificazion der Auf- und Anhaltung des Schiffes anbefohlen ward.

Nun waren der Rheder Dacosta und der eine Bürge bankerot. Im fernern Verlauf des Processes foderte man ein eidliches Certificat vom Schiffs-Zimmermeister über den Wehrt des Schiffes. Selbiges ward 1786 den 1. December in richtiger Form von hier übersandt, und der Wehrt auf 20000 Mark Courant beeidigt.

Ob man gleich dieses nur verlangt hatte, so ward es abgewiesen, weil dabei der Wehrt fehle, welchen es in den Büchern der Rheder habe, und wie viel das Schiff im Wehrt seit der Besichtigung ver-



loren habe. Da das Schiff seit der letzten Besichtigung nicht gesehen war, so konnte ein solcher Attest nicht geliefert werden. Lord Cambden gefiel es vom Mai 1786 an nicht eher wieder Gericht zu halten als 1788 im März, und nun erkannte er im Junius 1788 "dem Kaper eine unbestimmte neue Zeit zur Verteidigung einzuräumen, warum er 1781 das Schiff genommen habe.

Auf beständiges Anhalten des Reklamenten, requirirte 1788 im October das hohe Appellations-Gericht an den hiesigen Senat, um den Schiffer *Nabe* eidlich über die ihm von dem Kaper aufgebürdeten Beschuldigungen zu vernehmen. Diese giengen dahin, der Schiffer hätte Papiere über Bord geworfen, er hätte keine Flagge aufgesteckt, es wären heimlich Pulver-Fässer geladen, und er hätte selbst geantwortet, er sei ein Dutchman, welches Holländer heiße.

Der Hamburgische Senat antwortete, daß der Schiffer gerade damals auf der Reise nach Porto und Amerika begriffen sei. Gleich nach seiner Rückkunft legitimirte er sich eidlich über alle diese falschen Beschuldigungen, und der Senat sandte selches an das hohe Gericht.



Im August 1789 ward die Sache wieder im Gerichte vorgenommen, und die Agenten des Kapers erboten sich, alles zu widerlegen, wenn man ihnen bis zum November Zeit ließe. Es wurden eine Menge Zeugen gestellt, abgehört und ein so weitläufiges Gewäsche kam daraus zusammen, daß solches gedruckt den Richtern vorgelegt werden mußte,

Endlich ward 1790 den 21. Julii finaliter entschieden: "den Behrt des Schiffes und der Ladung zu erstatten, aber keine Kosten." Es präsidirte ein neuer Richter, Lord Ardens, an der Stelle des alten Lords Cambden, der beiläufig die Ursachen angab, warum kein Kosten-Ersatz statt habe. Er sagte nemlich: "Die Natur der Sache erfodere eine Milderung des Richterspruches, da "der Kaper nicht aus Bosheit gesündigt, sondern "durch den Ausdruck des Schiffer Kabe, er sei ein "Dutchman, nur einen Irrthum begangen habe, (Aber einen Irrthum, der sich sogleich aufklären mußte, als der Kaper den Hamburgischen Schiffer mit seinem deutschredenden Schiffsvolk am Bord und die Schiffspapiere in Händen hatte. Denn man erinnre sich, daß er drei Tage lang im Besitz des Schiffes blieb.) "daß er im Niedergericht schon einen "Spruch für sich erlangt, folglich einmal gewon:



„nein, und nur halb die Fede bezahlen könnte.  
 „Und endlich, daß der totale Verlust des Schiffes un-  
 „mittelbar von der Hand Gottes herrührte, und,  
 „wenn solcher nicht erfolgt wäre, die Reclamenten  
 „Ihr Eigentum in Frankreich hätten wieder finden  
 „können.“

(Man bemerke, daß der Oberrichter eben so wenig, als der Unterrichter, rein aus Gesetzen spricht, sondern rasonnirt und discuriert, und den klärsten Unsinn als Entscheidungsgründe vorträgt. Wo in der Welt, wenigstens in polizirten Völkern, wird ein Oberrichter den Urteilspruch des Unterrichtes, welchen zu reformiren er angerufen ist, als einen Entscheidungsgrund anführen dürfen, um die von diesem erlittne Ungerechtigkeit zu halbiren? Was läßt sich aber zu der Einmischung der unmittelbar wirkenden Hand Gottes sagen? Mit einer solchen kann man ein jedes Verbrechen schuldlos machen, und alles vereiteln, was positive Gesetze über die in Criminal- und Civil-Vorfälle sich einmischenden Zufälle und deren Folgen statuiren.)

Im November 1790 bietet man Hamburgischer Seits einen Vergleich über den verlangten Wehrt von ohngefähr 12 bis 1300 L. S. an. Im März



1791 war noch kein Bot darauf erfolgt, bis man endlich im April 400 L. S. bot. Es ward auf gute Mannschaft angetragen, welche den Schadens-Ersatz fürs Schiff auf 900 L. S. und für die Ladung auf 154 L. S. 29 Sh.

in allem also auf 1054 L. S. 29 Sh. bestimmte, welches 1792 den 2ten März gerichtlich bestätigt wurde. Weil aber nun keine Gerichts-sitzung mehr gehalten ward, so war auch keine Bezahlung zu bekommen. Im October 1793 hieß es: "Da das Urtheil nicht sagt, wer erstatten solle, so kann nur zuerst der Capitän des Rapers, weil er die meiste Schuld hatte, gefodert werden, nachher die Rheder, (aus welchen man nun nach zwölf Jahren noch Einen zahlungsfähigen will entdeckt haben) und dann erst die Bürgen, wenn sie noch in statu quo sind. Gegen diese kann man nichts anders anfangen, als bei Nichtzahlung sie in Verhaft nehmen. Wenn die Lords einmal wieder Gericht halten, will man suchen in dieser 13jährigen Sache eine Monizion gegen die Rheder und Bürgen zu erhalten.

Die Kosten dieses Prozesses betragen bis jetzt 8000 Mark Banco. Sie würden viel grösser sein, wenn nicht das Schiff verlohren gegangen wäre;



weswegen kein Liegegeld, auch keine Kost und Lohn des Schiffsvolks mit in Anschlag kommen. Dennoch aber steigen sie insgesamt — das verlohrene Schiff mitgerechnet — an 100 P. C., und werden, wenn von den Rhedern und Bürgen nichts zu erlangen ist, auf 200 P. C. anlaufen. Indessen ist der durch Erbschaft in die Stelle des ersten getretene Eigener des Schiffes, da er sich mit seinem Vermögen aus der Handlung gezogen hat, der Sache müde geworden, und hat den Versicherern alle seine Rechte gegen Auszahlung der bisher von ihm aufgewandten Kosten abgetreten.

Ich habe hier ein auffallendes Beispiel von dem Gange solcher Sachen in dem Britischen Obergerichte gegeben, zu einer wichtigen Belehrung, wie wenig für die Appellanten, auch bei dem klärsten Rechte, zu erwarten, sondern wie vielmehr ein Aufschwellen der Kosten ins ungeheure und ein unbestimmbarer — in diesem Falle 13jähriger — Zeitverlust zu befürchten ist. Eben deswegen wird so selten appellirt, und Marriets Wort bleibt daher gewöhnlich das erste und das letzte. Wie natürlich das alles zugehe, wird man aus folgendem einsehen:

Das Obergericht ist kein anderes als des Königs Geheimer Rath (Privy Council) welches von dem Königl. Ministerium zu unterscheiden ist, aus den



Ministern des Königs bestehend. Marriet ist Beisitzer in demselben, in Appellationsfällen über Seesachen. Ob er nur als Consulent, als Referent oder als Stimmführender beizise, weiß ich nicht. Das aber hat man mir erzählt, daß er während der Verhandlung oft sehr laut wird, wenn er merkt, daß seinem Urtheilspruch eine Reform drohet, und mit Lebhaftigkeit erklärt, daß die Autorität seiner Urtheile nicht geschwächt werden müsse. Man sieht die deutlichen Folgen seines Einflusses in der erzählten Sache, da der Oberrichter auf das erste Urtheil so gefällig zurücksah, und weil dessen Ungerechtigkeit so auffallend war, den Apologeten des Kapers machte, auch die Hand Gottes mit einmischte, um nur endlich halb durchschneiden zu können.

Die ungeheuren Zögerungen erklären sich 1) aus der Seltenheit der für Fälle dieser Art bestimmten Sitzungen. Schon Marriet, der einzelne Mann, läßt sich viele Zeit, und achtet des grossen Verlustes der armen Neutralen nicht, wenn sie ihres Eigentums so lange ungewiß bleiben. Aber es gehört mehr dazu, ehe der Lord Oberrichter die great men, die mit ihm sitzen, einer solchen Sache wegen versammeln kann. 2) Ein jedes Schiff hat in dem Untergerichte seine Nummer, unter welcher dessen Sache



vorkömmt. Hat dann Marriet abgesprochen, so wird in dem Obergerichte ihm nach der Appellazion die letzte Numer unter allen Sachen gegeben, und alle vorhergehende müssen abgetahn sein.

Marriet hat in mehreren Fällen erklärt, daß er für dasmal auf politische Entscheidungsgründe hinaussehe. Und warum sollte der Ehrenmann das nicht thun? Denn eigentliche Gesetze hat er nicht, die er zum Grunde seiner Entscheidung nehmen könnte. Er wird gewiß selten Schwierigkeit finden, solche politische Gründe in einer Versammlung der great men geltend zu machen, um einen seiner, zum Nachteil der minder mächtigen Neutralen, von ihm selbst getahnen Machtsprüche bei Ehren zu erhalten.

Der jezige Krieg wird der Beispiele von Britischer Gerechtigkeit um so viel mehr entstehen machen, weil sie von demselben Anlaß nimmt, die Gegenstände ihrer rechtschaffenen Behandlung gegen Freunde und Neutrale so zu vermehren, daß keines ihrer sogenannten Privilegien, keine in vorigen Zeiten geltende Ausnahme mehr Statt hat. Die allerneuesten dies zum Ueberfluß beweisenden Vorfälle verspare ich bis zum Schlusse, um die bis dahin sich bestättigenden Folgen davon abwarten zu können. Weil jedoch

Ⓔ



Marriet sich Zeit läßt, so kann ich nur Ein Beispiel nach völlig aufgemachter Dispasche darstellen. Ich setze indeß folgende hieher:

6) Am 27sten November 1792 (also noch vor Ausbruch des Krieges) gieng von Hamburg das Schiff Latona mit einer Ladung von Stückgütern und Korn nach Bourdeaux in See, mußte aber wegen erlittener Beschädigung in Plymouth einlaufen, löschen und repariren. Nach schon ausgebrochenem Kriege war es zwar wieder geladen und segelfertig, als die Admiralität es wieder anhalten, und den einhabenden Hans herausnehmen ließ, welcher so verkauft wurde, daß diesmal der Eigner zufrieden sein konnte. Nun war es bereit abzusegeln, als es wegen des Kornes wiederum angehalten ward. Man sprach von dessen Confiscirung, doch nicht, weil es Korn war, sondern weil man wissen wollte, es sei Französisches Eigenthum. Triftige Vorstellungen dagegen fanden einen so guten Platz, daß das Korn zwar nicht confiscirt, aber à tout prix verkauft, jedoch dem Schiffe weder Fracht noch sonst einiger Ersaz zugestanden ward. Der Verlust am Preise des Kornes, der Fracht, dem Aufenthalt &c. welchen allen die Versicherer zu erstatten haben, beträgt nach der Dispasche 45 P. C.



Diesem liessen sich viele Beispiele entgegen stellen, daß die Franzosen neutrale nach Spanien mit Weizen bestimmte Schiffe zwar auffingen, aber die volle Fracht vergüteten, und das Korn so bezahlten, wie es in Spanien bezahlt worden sein würde: Aber ich darf dies hier noch nicht tuhn.

7) Ein Holländisches Schiff, de blyde Boodschap, lief um gleiche Zeit und unter gleichen Umständen in Dover ein. Dies Schiff liegt noch da, weil die Admiralität des guten Willens ist, die Ladung Korn als Französisches Eigentum zu condemniren, ungeachtet sie vor Ausbruch des Krieges abgesandt worden. Hier haben seit sechszehn Monaten keine Vorstellungen bewirken können, daß auch nur ein gewiß verlustvoller Verkauf für Rechnung der Versicherer erlaubt worden wäre.

8) Ein Dänisches Schiff, Ellen Dorothea, war ebenfalls vor dem Kriege im November 1792 für Französische Rechnung beladen, nach-Cette von der Elbe ausgelaufen. Die Stürme nöthigten es in Norwegen einzulaufen und zu überwintern. Nun hätte der Schiffer wohlgetahn, Schottland zu umsegeln. Allein er nahm getrost den Weg durch die Nordsee, ward nach London aufgebracht und ohne Gnade condemnirt.



Man sieht aus diesen Beispielen, daß bei den Britischen Gerichten Vorfälle von Sturm und Ungewitter nichts gelten, wenn gleich ein Schiff in Absicht auf die Zeit der Kriegserklärung schuldlos ist. Ja, daß sie nicht einmal ein Schiff decken, wenn es durch solche Vorfälle genöthigt, noch in Friedenszeiten Schutz und Hülfe in ihren Häven gesucht hat.

Doch hier ist ein Beispiel, was ein Privatmann auch mitten im Frieden sich erlaubte. Im J. 1786 strandete ein Hamburgisches Schiff von Bourdeaux kommend (Fortuna, Schiffer Albers) bei Dungarvan unweit Dublin. Der Graf, Parlamentsglied und Gerichtsherr, Robert Uniacke nahm den Schiffer sehr höflich auf, bewirtete ihn fürstlich, und ließ das Schiff und das geborgene Gut öffentlich verkaufen, welches nach der aufgemachten Verkaufrechnung genau 1536 L. S. 8 Sh. 6 Pence betrug. Vier Jahre durch sind von den Eignern und Versicherern darüber Briefe gewechselt, aber kein Mann in Irland aufzufinden gewesen, der es übernehmen mögte, diese Summe aus den Händen dieses schwerreichen Menschen zu erlangen. Man ist also des Dinges müde geworden, und der Raub diesem schlechtesten Manne rein verblieben.

So viele Ausdrücke in meinem Buch, und in diesem Nachtrage, in welchen ich immer Briten



nenne, so oft ich von Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit gegen andre seefahrende Nationen schreibe, mögten vielleicht diese oder jene Leser auf einen Haß gegen die Nation selbst deuten. Darüber muß ich mich erklären. Ich erkenne nichts für unvernünftiger, als einen Haß gegen eine gesamte Nation. Käme ich jetzt unter eines der ungeschlachtetsten Völker, so würde ich doch mit der Erwartung, unter dasselbe treten, auch in ihm gute Menschen anzutreffen, so wenig ich auch dieses Volk kenne, und würde mich, wenn ich sie anträfe, dessen erfreuen. Aber wider eine polizirte Nation, die man einigermaßen kennt, Vorurteile fassen, sie laut aussprechen, die Handlungen einzelner auf Rechnung aller schieben, das kann nur ein Blödsinniger thun. Die Briten kenne ich keineswegs in der Ferne. Hätte ich auch nie einen Fuß aus Hamburg gesetzt, so würde mein Aufenthalt in dieser Stadt mich seit mehr als vierzig Jahren, mit ihnen genugsam bekannt gemacht haben, weil ihrer so viele zu uns kommen, und ich so lange schon ihre Sprache geläufig genug rede. Aber ich habe auch ihr Land besucht, und, so kurz mein Aufenthalt dort war, so werden meine Bemerkungen über diese Reise, von welchen ich weiß, daß sie viel gelesen sind, einem jeden beweisen, daß ich sie nicht schief beurteilt habe, nicht mit Vorurteilen zu ihnen



gekommen bin, auch nicht Vorurteile von ihnen zurückgebracht habe. Ich fand die Menschen, wie ich sie überall kennen gelernt habe, nehmlich gemischter Art, sehr viele herzlich gute, manchen, der wol besser hätte sein mögen. Aber recht böse kennen zu lernen, war ich nicht lange genug im Lande. Denn so zahlreich sind die bösen Menschen in keinem Volke, daß man als Reisender so leicht auf sie stiesse, wenn man nicht lange in einem Lande lebt, durch Leidenschaften niemanden reizt, oder Geschäfte treibt, in deren Behandlung der böse Mensch, der Betrüger sich bald entlarvt. Doch mehr als dieses! Ich habe in einem Teile meiner Thätigkeit dieser Nation sehr viel zu danken gehabt. Meine Handlungsakademie ist zwanzig Jahre lang durch das Wohlwollen Britischer Väter, von welchen die grössere Zahl mich mit einem unumschränkten Zutrauen beehrte, völlig so sehr unterstützt worden, als von allen übrigen Europäischen Nationen. Immer haben in diesen zwanzig Jahren Briten die halbe Zahl meiner Eleven ausgemacht; und es fielen Perioden dazwischen, in denen ich dies Institut nicht würde haben erhalten können, wenn dessen Bestand von den Deutschen und andern handelnden Nationen abgehungen hätte, in denen nur wenige dessen Nutzen recht haben einsehen wolten. Ich bin nie in meinem Leben wissentlich undank,



bar gewesen; und, wenn gleich ich nun nicht mehr dieses Beweises von dem Wohlwollen Britischer Väter bedarf, so mögte ich mich selbst verabscheuen, wenn ich jetzt noch diese Nation zu hassen anfinge. Das kann ich nicht, das werde ich nimmermehr.

Aber Briten habe ich bisher in meinem Buche nennen müssen, wenn ich von solchen Vorfällen redete, die immer unter dem Namen der Nation geschehen. Welche Umschreibungen hätte ich nicht nöthig gehabt, wenn ich Briten nicht hätte nennen wollen, so oft ich von der Unsicherheit der Traktaten, die dem Namen nach mit der Nation geschlossen waren, von der Einschleppung neutraler Schiffe durch Britische Kaper, von den ungerechten Urtheilssprüchen ihrer Gerichte, und dergleichen mehr schrieb! Konnte ich denn immer den Sir James Marriet, der im Namen der Nation spricht, nennen? Das habe ich so oft gethan, daß es mir selbst ekelhaft ward, und ich wirklich im Manuscript seinen Namen oft weggestrichen habe, um Briten dafür zu setzen. Sollte ich immer der Minister oder der Advokaten erwähnen, unter deren Einfluß er selbst handelt, oder auf sie Einfluß hat? Wie ist es doch so allgemein, daß man in Erwähnung der Weltbegebenheiten die Nation nennt, deren Minister die Triebfedern dieser Begebenheiten



sind! Sollte ich etwa, um den Namen Briten zu vermeiden, Minister nennen, und meiner so ernsthaften Schrift den Styl einer Britischen Oppositions-Zeitung geben? Sollte ich etwan gar, wie diese, auf a certain high person hinaus gehen, und dieser Ungerechtigkeiten gegen die neutralen seefahrenden Nationen ausdrücken? Sehe man doch S. 114. m. B. nach, was ich von diesem so moralischen, so gerechten, so sehr das Gute wollenden Könige erwarte, und weiter unten, wie ich annehme, daß auch in der Sache der Stadischen Confiskazion pietas optimi principis überrascht worden sei.

Zu Seite 132. Zeile 4. v. u.

Gar nicht) Ein Schreibfehler, den ich nur mir zur Schuld bringen kann, statt allgemeine. Ich ward desselben noch bei dem Inhaltsverzeichnisse inne, und berichtigte ihn. Doch hat er manchen Leser irre gemacht, der diese Ueberschrift weder mit dem Zwecke meines Buchs, so wie er ihm schon aus dem vorhergehenden einleuchtete, noch mit dem Inhalt des nun folgenden Abschnittes zu räumen wußte. Jetzt will ich zu mehrerer Aufklärung und zum Beweise meiner Behauptung eine freilich nur rohe aber deutliche Rechnung anfügen.



Ich kann diese nicht für ein Jahr des jezigen Krieges machen, seitdem der ganze Handel mit Frankreich in der Einfuhr von dorthen, so wie in der Ausfuhr dorthin, so sehr gestört ist. Ich nehme also ein Jahr aus der Mitte des vorigen Seekrieges an, in welchem es doch noch gewagt werden konnte, unter allen denen Beeinträchtigungen des Seehandels durch die Briten, von welchen ich so viele Beispiele angegeben habe, Französische Landes- und Colonieprodukte, auch Manufacturwaaren über See herbei zu holen, und Deutschland alle seine Natur- und Kunstprodukte gern nach Frankreich ausführen sah. Ich nehme für beide den Belauf von 100 Millionen Livres für ein Jahr an. Er ist zu klein, auch nur für die Elbe und Weser gerechnet, wenn man die Einfuhr und Ausfuhr zusammen nimmt. Aber ich will eine runde Zahl.

Nun nehme ich an, die Hälfte dieser Güter wäre in dem gewöhnlichen Gange der Handlung bis dahin durch Commissionen der Deutschen, die andere Hälfte durch Commissionen der Franzosen hin oder her gegangen. Dann aber wären nach entstandenem Kriege die Ansinnungen der Briten pünktlich befolgt worden; der Deutsche Kaufmann hätte dem Franzosen geschrieben: Sende mir nichts in Verkaufs-Commission, sondern warte, bis ich dir eine Einkaufs-Commission



gebe. Deine Commissionen auf Kupfer, Stabholz, Korn u. dgl. kann ich nicht annehmen. Warte also, bis ich dir das alles in Verkaufs-Commissionen sende. Denn so will es Sir James Marriet; so wollen es die Minister und Advokaten, mit welchen er in brüderlichem Einverständnisse steht.

Indessen wäre die Handlung bis zum vorigen Belauf fortgegangen. Denn wechselseitiges Bedürfnis erhält die Handlung auch unter allerlei Beeinträchtigungen, so lange nicht, wie im jezigen Kriege, ein Volk in der Verkennung seiner wahren Vorteile in der Verbindung mit dem ganzen Gange der Handlung, oder aus Eigensinn und aus vermeinter Wiedervergeltung dem Bedürfnisse zu kaufen oder zu verkaufen entsagt. Sonst aber werden die Bedürfnisse und die darauf sich gründenden Spekulationen durch den Krieg selbst vermehrt. Ich kann also bei den 50 Millionen Livres gar wol stehen bleiben. Was wären nun die Folgen davon gewesen?

1) Der Deutsche hätte nun keine Provision durch Ein- oder Verkaufs-Commissionen von den Franzosen verdienen dürfen. Das war ein Verlust von 2 P. C. auf 50 Millionen, folglich Eine Million Livres. Er hätte aber diese nicht nur entbehrt, son-



den für eben diese 50 Millionen Livres auf alle seine nach Frankreich hin gegebenen Ein- und Verkaufs-Commissionen den Franzosen 2 P. C. Provision geben müssen. Dies giebt eine zweite Million Livres.

2) Die natürliche Folge, wenn alle Einkaufs-Commissionen nach Frankreich gehen mußten, wäre ein Steigen der Preise der Französischen Exporten gewesen. Nun durfte der Französische Armator nicht mehr seine Coloniwaaren, der Weinhändler nicht mehr seine Weine auf den Hamburgischen Markt schicken, auf Zweidrittheile von deren Behrt trassiren, dann aber sich jeden Verkaufspreis gefallen lassen. Der Hamburger durfte keine Steigerung der Preise durch die Commissionen der Französischen Speculanten abwarten, sondern mußte sie ihnen auf ihren Markt senden, und den dort sich bestimmenden niedrigeren Preis sich gefallen lassen.

Wenn ich zwei Procente für jenes Steigen der Französischen und dieses Sinken der Deutschen Exporten rechne, so ist dies nicht weniger als übertrieben. Es geht aber auf das Total von beiden 100 Millionen, und beträgt folglich noch 2 Millionen Livres mehr.



3) Wer nur einige Einsicht von der Handlung hat, der weiß, wie viel grösser die billigen Vorteile des Kaufmanns ausser jenen sind, der die Einkaufs- und Verkaufs-Commissionen des Ausländers mehr annimmt, als er jenen giebt. Er geht in jedem Geschäfte sicherer, und hat seinen Correspondenten fester in Händen.

Trassirt dieser auf ihn in Folge einer Verkaufs-Commission, so berechnet er ihm  $\frac{2}{3}$  P. C. auf den Monat. Das ist wenigstens dem Handelsplaze gewonnen, wenn gleich der Kaufmann sein Geld lieber in anderm Wege besser benutzen mögte. Insonderheit aber wird alle Curtage in dem Plaze verdient, wohin die Commissionen gegeben werden. Diese gesamten Vorteile betragen wenigstens 2 Procente des umgesetzten Capitals von 50 Millionen. In dem entgegenstehenden Fall kommen sie der andern Nation zu Gute. Also ist hierin ein Unterschied von noch Zwei Millionen Livres.

Das wären also sechs Millionen Livres, welche Frankreich in diesem durch die Briten erzwungenen veränderten Gange der Handlung auf 50 Millionen seiner Umsätze mit den Deutschen theils ersparte, theils gewönne, und der Deutsche theils entbehren, theils ihm zahlen müßte, wenn den Briten ihr Wille so



ganz geschähe. Wenn dies bisher kein Britischer Schriftsteller seiner Nation gesagt hat, so mögte dies unbegreiflich scheinen. Ich kann nicht behaupten, daß es keiner gesagt hätte. Denn wie könnte ich alles gelesen haben! Aber der Gesichtspunkt der Britischen Schriftsteller über die Handlung ist so eingeschränkt, so ganz auf ihren Staat geheftet, sie wühlen bloß in Rechnungen, in welchen die Ab- oder Zunahme ihrer Handlung und Industrie erscheint, daß ihnen dergleichen Ueberlegungen selten entstehen. Denn freilich erscheint in dieser Berechnung kein Verlust für den Britischen Kaufmann. Sollte es dahin kommen, daß sie aus meinem Buche, das sie doch schon durch die Anzeigen einiger ihrer Zeitschriften kennen, vermittelt einer Uebersetzung lernen wollten, so wird die Sache ihnen nur von der Seite interessant werden, daß sie ihren Feinden einen Vorteil zujagen, den sie ihnen gewiß nicht gönnen.

Aber auch das besorge ich, daß unter meinen Deutschen Lesern, und selbst unter Schriftstellern, manche diese Folge wenig beherzigen werden. Mancher wird es als einen Verlust ansehen, der bloß auf die Kaufleute der Seestädte Deutschlands fällt, und in dem schiefen Vorurteilen, mit welchem er diese betrachtet, sich vielleicht freuen, daß sie weniger in Kriegszeiten



gewinnen. Aber diese irren sich sehr. Deutschland muß den Schaden bezahlen, wenn es seine Bedürfnisse aus dem Auslande durch diese Städte zieht, oder seine Exporten versendet. Ein fast allgemeines Steigen der Importen ist eine gewöhnliche Folge des Krieges. Gelingen sie nun auch in Folge jener Umstände teurer auf die Speicher der Seestädte, so muß der deutsche Consument sie teurer bezahlen. Auch der Preis der Exporten steigt durch den Krieg, aber nicht so sehr, wenn sich dieser in den auswärtigen Seeplätzen bestimmt, als wenn die nach den Deutschen Marktplätzen hingeebenen Commissionen ihn schon hier erhöhen. Und das entgeht dem Deutschen überhaupt, wo er auch wohnt.

Zu Seite 152.

Der Vorfall, da im J. 1666. den 24. August Holländische armirte Schiffe die Elbe aufsegelten, und im Gesichte Hamburgs funfzehn Britische in Erwartung einer Convoi vor ihren Anker liegende Kauffahrer angriffen, drei davon nebst einem Hamburgischen verbrannten, drei andre, nebst noch einem Hamburgischen, wegnahmen und mit sich fortschleppten, war ein harter Bruch des Völkerseerechts, nach welchem die Flüsse selbst zwischen kriegenden Völkern nicht beunruhigt werden dürfen. Valin giebt in seinem Tr. des Prises, S. 44. u. S. 21 der Pieces Ju-



stificatives, ein sehr gerechtes Edict Ludwigs XIV. an, nach welchem selbst über feindliche mit gehörigen Commissionen versehene Kaper verfügt wird, sie als Seeräuber zu behandeln, und die Mannschaft auf die Galeeren zu schmieden, wenn sie in Französische Flüsse einlaufen, und dort kapern würden. Die Holländer hatten eine Zeitlang bei Glückstadt gelegen, und wagten diese Gewaltthätigkeit aus Rache darüber, weil die Briten wegen eines über ihre Nation erlangten Vorteils Victoria geschossen hatten. Wahr ist es, daß die Hamburger aus Furchtsamkeit die letzten Schiffe unter ihren Kanonen hatten wegnehmen lassen, ohne scharf zu schießen, und, wozu sie freilich mehr Grund hatten, den in Hamburg befindlichen Briten nicht hatten erlauben wollen, diese Schiffe mit Gewalt zu retten. König Karl II. warf also die ganze Schuld auf sie, und da der Kaiser sich ihrer vergeblich angenommen hatte, auch Holland sich zu keiner Vergütung verstand, so war das Ende der Sache, daß Hamburg mit einer beträchtlichen Summe den Briten dafür büßen mußte. Indes gehört dieser Vorfall nicht ganz in die Reihe derjenigen, die ich hier erzähle. Er war eine offenbar unrechtmäßige Gewaltthätigkeit, nicht aber eine der im Kriege gewöhnlichen Beeinträchtigungen des Seehandels.



Seite 166. 3. 9 v. w  
Als solchen zu lesen.

Zu Seite 175.

Es ist sehr anmerklich, daß Friedrich der Grosse nichts als eine Regel des Seerechts den Briten vorschreiben wollte, sondern bloß von ihnen verlangte, sie sollten die Regel machen, um seinen Untertanen die denselben gemässe Weisung geben zu können. Aber dazu waren sie nicht zu bringen, und werden schwerlich jemals dazu zu bringen sein. Unter vielen andern Beweisen davon mag auch die Britische Erklärung auf die Russische Erklärung der bewaffneten Neutralität im J. 1780 gelten, die ich S. 210 m. B. angeführt und auf Herrn Hennings Sammlung verwiesen habe.

Zu Seite 179.

Gegen jedes Volk, dessen Gerichte nach deutlichen und hinlänglich vollständigen Gesetzen über die von ihm aufgebrachten Prisen entscheiden, wäre dieser Schritt Friedrichs nicht gerecht gewesen. Herr von Steck räumt selbst S. 80. ff. seiner neuesten Essays ein, daß diese Entscheidung vor die Gerichte eines solchen Volks gehöre. Eben das habe ich



(S. 197. m. Buchs) gerne eingeräumt. Aber wenn ein Volk so entblößt von bestimmten Seegesetzen ist, wenn die Entscheidungen der Richter so schwankend sind, weil kein geschriebener Buchstab zum Grunde liegt, wenn diese Handel ganz und gar nicht dem übrigen bei diesem Volke Statt habenden Rechtsgange gemäß behandelt werden, wenn die Richter sonst nur nach den Buchstaben entscheiden, hier aber ins Wilde rasonniren und discurriren dürfen, wenn sie in Einem Kriege den Schaden auch aufs Schiff, in einem andern bloß auf die Ladung verteilen, ohne ein neues oder verändertes Gesetz ihrer Obern anführen zu dürfen, wenn sie durch ungeheure Zögerungen solche Sachen Jahre lang dehnen, und im achten Jahre zu Untersuchungen schreiten, die in den ersten Monaten hätten vollendet werden müssen; dann ist doch wol keinem unabhängigen Staate zu verdenken, wenn er seine Untertanen nicht von der Willkühr solcher Gerichte abhängen lassen will.

Zu Seite 209.

Herr von Steck äußert in seinen Essays den vortreflichen Gedanken, daß kriegführende Nationen für den unschädlichen Handel Häven offen lassen mögten, zu welchen, auch mitten in ihren Seekrie-

D



gen, die Fahrt frei bleibe. Dies würde insonderheit für Deutschland sehr erwünscht sein. Aber eben in Deutschland würde es am schwersten damit halten. Denn weil man schwerlich andere, als die Hansestädte, oder wenigstens Eine derselben, dazu würde bestimmen müssen, so muß die Stimmung der Deutschen in Ansehung dieser Städte noch ganz eine andere werden, als sie sich bisher zeigt.

Der Herr Geh. Rath von Steck hat sich bei diesen Zeilen vielleicht nicht der Sprache erinnert, oder sie ist ihm unbekannt geblieben, die schon in einem gewissen Reichstädischen Produkt, d. d. Berlin den 27ten März 1793 geführt ward: "Es fällt ganz leicht in die Augen, daß es Zweckwidrig gehandelt, auch gegen alle Billigkeit seyn würde, wenn man den Hansestädten die uneingeschränkte Handlung und Schiffahrt nach feindlichen Häven und Küsten verstatten, solche aber Chur- und Fürstlichen Ländern, Seeplätzen, Städten &c. verwehren, oder diese in Ansehung der Kriegscontrabande mehr als jene einschränken wollte". (Davon mußte freilich gar nicht die Rede sein, aber auch nicht in künftigen Kriegen der Begriff derselben auf fast alle Deutsche Exporten ausgedehnt werden.) "Aus welchem Grunde könnte auch wol die Schiffahrt



"und der Handel von Colberg, Stettin, Emden,  
 "Wismar, Stralsund, Rostok, Kiel, Altona &c. we-  
 "niger Rücksicht und Begünstigung verdienen, als der  
 "von Hamburg, Lübeck und Bremen?" Aus wel-  
 chem Grunde? wird man in solchen Umständen  
 immer fragen, und es werden keine von Stecke  
 sein, die den Deutschen mit Nachdruck antworten:  
 aus Gründen des allgemeinen Vorteils eures See-  
 handels, und weil die geographische Lage der Han-  
 sestädte unsre Auswahl für dieselben fast aus-  
 schließlich bestimmt. Denn wer den Zweck will, muß  
 auch die Mittel, muß die besten Mittel wollen.

Doch mögte auch selbst in solchen Staaten, die  
 einen ungetheilten Staatskörper ausmachen, der Neid  
 der Seestädte gegen einander deren Regenten es schwer  
 machen, einzelne dazu auszusondern. Wenn z. B.  
 G. Britannien Hull im Osten und Bristol im Westen  
 als Freihäven für den Krieg erklären wollte, so würde  
 London es durchaus nicht leiden wollen. Wäre es aber  
 London allenfalls allein, so würden, Bristol, Hull,  
 Liverpool u. a. m. sich für ruinirt halten, und nicht Un-  
 recht haben. Wenn Frankreich Bourdeaux dafür  
 erklärte, so würden Rochelle, Nantes und Havre de  
 Grace schreien, u. s. w.



---

 Zu Seite 209.

Wenn ich zweier spanischen Prisen erwähnte, so geschah dies auf Glauben der Zeitungen, welche eines zweiten reichen Spanischen Registerschiffes erwähnten, das den Franzosen abgenommen, und in Gibraltar eingebracht sein sollte. Daß dies nicht geschehen sei, ist bekannt. Daß das erste aber den Spaniern wieder zurückgegeben sei, ist auch allgemein bekannt, und so gebilliget worden, daß ich mir auch die kleinste Anmerkung über die besondern Veranlassungen der von dem Herrn Marriet in diesem Fall geübten Billigkeit durchaus verbiete. Daß er auch unter seinen Entscheidungsgründen politische mit gelten lasse, habe ich bereits S. 33. angeführt.

## Zu Seite 213.

Es ist bekannt, daß Gr. Britannien in diesem Jahre Verfügungen wider die Handlung der N. Amerikaner gemacht hat, die ich freilich nicht vermutete, als ich dieses schrieb. Aber wie bedenklich diese Schritte dem Hofe selbst geschienen haben, davon zeugt die schnelle Zurücknahme der ersten Verfügung und Milderung derselben durch eine zweite. Bis jetzt wissen wir auch noch zu wenig von dem Eindruck, welchen dieselbe auf die N. Amerikaner gemacht hat, und noch viel weniger von dem, welchen die Besol-



gung derselben künftig machen wird, wenn mehrere solche Vorfälle entstehen, in welchen dieselben eine ähnliche Behandlung abseiten der Britischen Gerichte erfahren werden, als über welche andere Seefahrende Völker klagen. Vielleicht wird Herr Marriet seine besondern Vorschriften haben oder bekommen, daß er mit den Schiffen dieses Volkes fein säuberlich verfare. Es wird dann auch, wie das Sprichwort sagt, nicht alles so heiß gegessen, als es aufgetischt wird. Man hat mich versichern wollen, daß Amerikaner ungescheuet an der Londoner Börse affigiren lassen, daß sie Stückgüter auf Französische Häven einnehmen, und auch bei dem Zoll so clarirten; daß sie insonderheit viele Pottasche überführten, manches Faß aber statt Pottasche Lebensmittel enthalte. Mir fehlt aber noch die Ueberzeugung davon.

### Zu Seite 214.

Balin! Balin! falls du noch im J. 1790 lebest, was sagtest du dazu, daß in der gesamten constituirenden Versammlung nun so viele derer Philosophes prétendus waren, welche du 1763 mit so schwarzen Farben mahltest, weil sie die Kaperei gegen Kauffahrer nicht billigten? (S. 18.) Aber dagegen wirst du auch deine herzliche Freude daran gehabt haben, daß diese Philosophie prétendus auffer Franz:



reich so wenig Beifall fand; und wenn du noch lebest, so wird es dich vollends freuen, daß deine Nation in den alten Weg hat zurückkehren, und das selbst von ihren Königen so oft begünstigte Recht der neutralen Flagge wiederum hat durchbrechen müssen. Was recht ist, muß recht bleiben! wirst du im juristischen Biedersinn ausgerufen haben. Weil jedoch dies menschenfreundliche Dekret ohne allen Erfolg geblieben ist, so ist es auch nicht zur Sprache gekommen, wie es eigentlich damit gemeint gewesen sei. Denn den Handel mit Kriegscontrabande ihren Feinden, wie Neutralen, zuzugeben, konnte wol nicht die Meinung der Urheber dieses Dekrets sein. Denn wenn Frankreich dies einseitig hätte thun wollen, so hätte es wesentlich dabei verlohren. Sollte es aber noch ferner mit dieser Contrabande gelten, so konnte auch der Visitirung und Aufbringung der Kauffahrer von ihnen nicht ganz entsagt werden.

#### Zusatz nach Seite 238.

Ich habe oben S. 12. nur vorläufig der Hauptfrage erwähnt:

Giebt es ein Völker-Seeerecht ausser den zwischen verschiedenen Seefahrenden Völkern geschlossenen Traktaten; und, wenn es ein solches giebt, in wie



weit ist ein Volk berechtigt, in Ermangelung solcher Traktaten sich auf das Völker- Seerecht zu berufen?

Da mein Buch nicht eigentlich theoretisch sein soll, so würde es in diesem Nachtrage ein solches werden müssen, wenn ich die Sache ganz erschöpfen wollte. Aber man setze die Sache in den Fall, daß gar keine hieher gehörende Traktaten zwischen den polizirten Völkern existirten, aber dann doch keines derselben in einem dasselbe betreffenden Kriege sich für befugt zu einer allgemeinen Seeräuberei hielte; dann würde dasselbe die Gründe seines Verfahrens gegen andre Völker, welche sein besondrer Krieg nichts angeht, in dem Naturrechte suchen müssen, welches bekanntlich in der Anwendung auf ganze bürgerliche Gesellschaften zum Völkerrecht wird. Da würden dann alle die Grundsätze hervor kommen, welche die theoretischen Schriftsteller über das See- Völkerrecht in einer sehr genauen Uebereinstimmung lehren. Ich gestehe gerne, daß das Recht der neutralen Flagge noch nicht aus diesen Grundsätzen unmittelbar entspringen würde, so lange ein Volk dem Grundsätze des Rechtes des Krieges nicht entsaget: Wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es. Aber eine jede gerechte Nation wird es sich gefallen lassen, wenn sie den jezigen Gang der Seehandlung in Betracht



zieht, und darauf hinaus sieht, wie sehr, wenn bei veränderten Umständen seine Flagge als neutral auf der See erscheint, dieselbe von jeder kriegsführenden Nation leiden werde, die dieses Recht nicht gelten läßt. Dann rathen ihr Klugheit und Moralität dem Grundsatz zu folgen: Was du nicht willst, das dir geschieht, das thue auch einem andern nicht.

Da nun keine Seefahrende Nation ist, welche diesen Fall als sie nie betreffend ansehen könnte, so erhebt die Politik das Recht der neutralen Flagge zu dem Range eines Grundsatzes des See-Völkerrechts, wenn das Naturrecht und die Moral dazu noch nicht zureichen.

Der oder die, welche das *Consolato del Mare* entwarfen, hafteten noch ganz an dem erwähnten Grundsatz des Kriegesrechtes, das feindliche Gut zu nehmen, wo es sich findet. Der damalige Gang des Seehandels gab ihnen noch nicht so dringende Gründe an, denselben ganz aufzugeben, als welche in neuern Zeiten entstanden sind. Aber nun leitete sie auch das Recht der Natur, oder die Moral, oder die Politik auf das möglichst billige Verfahren in solchen Vorfällen.

Wenn Nationen Traktaten über eben diese Gegenstände schliessen, so setzen diese sich aus dem Zustande



des reinen Völkerrechts heraus. Unter ihnen wird alles conventionel. Bei ihnen steht es, ob sie in diesen ihren Conventionen Vorteile und Rechte aufopfern wollen, welche ihnen nach dem Völkerrechte zustehen. Bei ihnen steht es auch, ob sie sich grössere Vorteile einander einräumen wollen, als welche sie nach dem Völkerrechte von einander verlangen können. Von der Art waren diejenigen Traktaten, welche nach S. 42 Portugall mit den Briten und den V. Niederländern schloß, und ihnen darin erlaubte Waffen und Munizion seinen Feinden zuzuführen. Wenn noch jetzt eine Nation der andern erlauben wollte, in Kriegszeiten einem jeden von ihr belagerten Plaze ungescheut Lebensmittel und Munizion zuzuführen, so wäre zwar dies dem Völkerrecht durchaus zuwider. Aber wer wird beiden Nationen einreden wollen, wenn sie nun einmal ein solches belieben. Es würde ungereimt sein, ihnen das Recht dazu streitig machen zu wollen.

Aber, wenn eine Nation mit einer andern gar keine Traktaten hat, wie dies ja zwischen so vielen der Fall ist, so würde es noch ungereimter sein zu behaupten, daß beide Teile dadurch auch aus dem Stande der Natur herausgesetzt würden, aus welchem die Rechte Eines Volkes gegen das andere, so wie Ei:



nes Menschen gegen den andern, herfließen. Es würde ungereimt sein zu behaupten, daß ihr nun keines von allen denen Vorrechten mehr zustehet, die ihr das Völkerrecht billig sichern sollte, weil kein geschriebener Buchstabe es ihr verspricht.

Wo also kein Traktat existirt, da hat jedes Volk das Recht, von jedem andern Volke das zu erwarten, was klar und deutlich in dem Völkerrechte liegt, und darf es nicht als eine Begünstigung ansehen, wenn es in diesen Rechten nicht gestört wird.

Viel weniger darf das Volk, welchem in wirklichen Traktaten diese Rechte wörtlich eingestanden worden, dieselben als eine ihm erteilte Begünstigung anzusehen, oder das andere Volk sich erlauben, sie für eine solche zu erklären.

Das Naturrecht, mithin auch das in demselben gegründete Völkerrecht und Recht des Krieges, befugt niemanden, wenn er mit einem andern in Feindschaft oder in offenen Krieg geraten ist, einen dritten zu zwingen, daß er an dieser Feindschaft Anteil nehme. Eben so wenig ist er befugt zu verlangen, daß, wenn dieser allen Geschäften mit seinem Feinde entsagt hat, die seinen kriegerischen Absichten im Wege stehen, er



in dem Gange seiner übrigen Geschäfte mit demselben etwas ändere, und sich in ein anderes Verhältnis mit dem angefeindeten Teile setze, als welches vor dem ihn nicht angehenden Kriege bestand. Hierin liegt ein starker vielleicht nicht bisher hinlänglich benutzter Grund für das Recht der neutralen Flagge. Wenn das nicht am Kriege teilnehmende Volk sich der Contrabande enthält, so darf sein Handel mit allen andern Gegenständen ihm nicht untersagt werden. Das hat nur Einmal K. Wilhelm III. gewalttätigen Andenkens getahn. Aber dieser Handel geht im Frieden in den mit einander wechselnden Wegen der Einkaufs; und Verkaufs; Commissionen und der Verführung auf Schiffen verschiedener Nationen fort. Hört dann gleich die Flagge der bekriegten Nation auf frei zu sein, so ist in dem übrig bleibenden Wege den unschädlichen Handel fortzuführen, und in allen sich auf denselben beziehenden Verhältnissen der Kaufleute von beiden Nationen nichts der Kriegenden Nachteiliges. Ja ich habe sogar S. 132 ff. und in dem Zusaze bewiesen, daß die Umänderung dieser Verhältnisse dem bekriegten Volke Gewinn bringe. Es ist also auch unpolitisch und nicht blos dem Völkerrechte zuwider, wenn Ein Volk das andre nötigen will, den Handel, welchen es nicht ihm stören zu wollen vorgiebt, seines Krieges wegen in einem veränderten Wege zu treiben.



Nun aber steht der Grundsatz des Rechtes des Krieges da: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es. Man kann von keinem Volke gerade hin annehmen, daß es diesem Grundsatz entsagt habe, so lange es sich nicht darüber erklärt hat, daß es zu Gunsten des Rechts der neutralen Flagge demselben entsage. Will ein Volk jenes Recht gegen ein kriegendes Volk geltend machen, das diesem Grundsatz noch nicht entsagt hat, so muß es entweder Gewalt brauchen oder drohen, oder es muß durch gütliche Unterhandlung es dahin bringen, daß das kriegende Volk diesem Grundsatz entsage. Jenes würde Kriege aus Kriegen entstehen machen. Doch bewirkte schon die angedrohte Kriegsgewalt in der bewaffneten Neutralität eine weit gehende und diesem Staate nicht gewöhnliche Nachgiebigkeit auf Seiten Gr. Britanniens. Will ein Volk dies durch Traktaten bewirken, so giebt der Krieg nicht eine dazu bequeme Zeit. Es sind also schon im Frieden behandelte Traktaten der mildere Weg es zu bewirken. Ausser diesem Punkt und der Bestimmung der Kriegs-Contrabande ist kein dritter, das Völkerrecht angehender, unter den Gegenständen der oft überflüssig weitläufigen Commerz-Traktaten denkbar. Alles übrige ist bloß conventionell, oder dürfte nicht gesagt werden nach dem beide Nationen einander erklärt haben, daß sie mit einander Handlung treiben wollen.



Will aber ein Volk jenem Grundsatz des Kriegsrechts nicht aus Gründen der Billigkeit, oder der Politik, oder der allgemeinen Convenienz für den Seehandel entsagen, und glaubt es, nicht in Folge jenes Rechts der Neutralen dazu gezwungen werden zu dürfen, so muß ihm der Gegensatz heilig seyn: Was nicht meines Feindes Gut, (oder nicht Kriegscontrabande) ist, darf ich nicht nehmen. An diesen Satz knüpft sich ein zweiter: Durch die Behauptung jenes Grundsatzes des Kriegsrechtes muß dem Neutralen kein Nachteil entstehen. So schwer beides zu vereinigen ist, so geschah dies doch nach dem *Consolato del Mare* zu einer Zeit, da die Mischung der Güter in Einem Schiffe noch nicht so groß war, und das Cabotage nicht so lebhaft gieng, als jezo. In unsern Zeiten ist es so gut, wie unmöglich, eines mit dem andern zu vereinigen. Das Volk, welches das Recht der neutralen Flagge nicht anerkennen will, muß grosse Ungerechtigkeiten gegen die Neutralen in Störung ihrer unschädlichen Handlung begehen. Aber eben daraus entsteht ein unwiderleglicher Grund für jedes Volk, das sich mächtig genug dazu fühlt, das Recht seiner neutralen Flagge, und für mehrere Völker, es in Verethnung mit Gewalt zu behaupten. Es entsteht ein Zwangsrecht wider das Eine Volk, welches in dieser Collision der Rechte demjeni-



gen Rechte nicht entsagen will, in dessen Ausübung grosse Ungerechtigkeiten gegen andre Völker unvermeidlich sind, und welches nicht gehandhabet werden kann, ohne daß diesen daraus mehr Schaden von seinem besondern Kriege, als ihm selbst Vorteil erwüchse. Wenn ein Volk, oder wenn mehrere, wie dies in der bewaffneten Neutralität geschah, ohne vorgängige besondere Traktaten allgemein erklären, daß sie dem Rechte des Krieges in diesem Punkt entsagen und kein feindliches Gut nehmen wollen, wann sie dasselbe auf neutralen Schiffen finden, so werden sie freilich bei einer solchen Erklärung ihr Recht in Ansehung der Kriegscontrabande nicht aufgeben, es mag dieselbe vom Feinde oder Freunde auf neutralen Schiffen verführt werden. Sie würden aber deutlich bestimmen müssen, was sie unter derselben verstehen, um den Handel der Neutralen in schuldlosen Fällen nicht zu beeinträchtigen.

Eine solche Erklärung ist demnach eine Erklärung von der Billigkeit und Gerechtigkeit, die ein Volk gegen alle übrige üben will, mit Aufgebung eines Rechts, welches nicht ohne Zulassung großer Ungerechtigkeiten geübt werden kann. Ich habe bereits gesagt, daß daraus ein Zwangsrecht gegen andre Völker entstehe. Denn nach dem Naturrecht ist jeder



mann befugt, die Billigkeit von andern zu erwarten, welche er selbst übt. Wer dieses läugnet, muß dagegen zugeben, daß durch Versagung einer gleichen Billigkeit der Billigere in Einen von zwei Fällen gesetzt werde. Beharrt er bei seiner Billigkeit, so wird er der leidende Teil unter der fortwährenden Unbilligkeit des andern. Oder, um nicht darunter zu leiden, muß er seine Billigkeit aufgeben. Soll also der Billige nicht unter einer schädlichen Abhängigkeit von dem Unbilligen und Ungerechten leiden, so erlaubt ihm auch das Naturrecht den Zwang, das Völkerrecht dem Volke den Krieg, um den andern Teil zu einem gleich billigen Verfahren zu nötigen.

Aber wozu hilft Zwangsrecht ohne Zwangsgewalt? Wozu dient es den minder mächtigen Staaten, wenn sie wissen, was sie nicht leiden dürfen, der mächtigere Staat aber im Vertrauen auf seine Uebermacht, weiß, und nach Willkühr bestimmt, was sie leiden müssen? Zwar reden die Schriftsteller nicht leicht vom Natur- und Völkerrecht, ohne auch des Zwangsrechts zu erwähnen. Sie reden vom Recht des Kriegs und des Friedens, nicht von der Macht, denselben zu unternehmen. Was in sich unrechtmässig ist, wird nicht rechtmässiger durch die Unfähigkeit des leidenden Teils zu widerstehen.



Vielmehr wird in jedem Volke, wo einige Moralität herrscht, das dem Schwächern angetahne Unrecht für strafwürdiger angesehen, als das, was ein Mensch gegen einen andern von gleicher Stärke wagt. Wenn Staaten im Bewußtsein ihrer Uebermacht anders handeln, so wird dadurch kein Lehrsatz des Naturrechts und Kriegsrechts um das geringste geschwächt, der ihr Verfahren für ungerecht erklärt. Die Befugnis des Leidenden, Hülfe zu suchen, wo er nur immer welche finden kann, wird im geringsten nicht durch sie gekränkt, und eben so wenig die Befugnis eines jeden Volkes, durch seinen mächtigen Beistand dem Mindermächtigen, die ihm fehlende Zwangsmacht zu ersetzen, und seinem Zwangsrechte zu Hülfe zu kommen.

Seit 200 Jahren werden die Seefahrenden Völker von einem Volke geplagt, (der Ausdruck ist gewiß nicht zu hart) welches dem so oft erwähnten Kriegsgesetze, wie ich es künftig der Kürze wegen nennen will, nicht entsagen will. Zwar haben andere Nationen, z. B. Frankreich, in einzelnen Fällen und Verfügungen demselben angehangen, aber es nicht zur allgemeinen Regel ihres Verfahrens gemacht, vielmehr demselben, in bei weitem den meisten Traktaten, laut entsagt. Auch Gr. Britannien



hat dies in manchem Traktat öffentlich getahn, macht dagegen dasselbe zu einer allgemeinen Regel seines Verfahrens nicht nur gegen jedes Volk, mit welchem es keine Traktaten hat, sondern kehrt auch zu derselben in seinem Betragen gegen alle Völker, nur Eines, die Portugiesen, ausgenommen, zurück, in den Traktaten mit welchem es derselben entsagt. Es hat nie diesen seinen Willen durch eine deutliche von der Macht habenden Gewalt herrührende Erklärung oder Gesetz, wie die Französische Ordonnanz ist, kund gemacht. Es hat nie seine Untertahnen durch bestimmte Gesetze angewiesen, ihrer Seits das zu unterlassen, was es andern Völkern nicht erlauben will. Es hat keine feste Gerichtsordnung, seiner inländischen gemäß, keine bestimmte Gesetze verfügt, aus welchen andre Völker abnehmen könnten, was ihren Untertahnen als Recht gesprochen werden werde, wenn sie vor diese seine Gerichte gestellt werden. Wenn es ja einmal Gründe seines Verfahrens angiebt, so beruft es sich auf das Consolato del Mare, erhebt dasselbe zu dem Range eines allgemeinen Seegesetzes, ungeachtet es in denen Zeiten, da es am allgemeinsten galt, es nicht angenommen hat; und ungeachtet die eidliche Verpflichtung von funfzehn verschiedenen Staaten beweiset, daß es ein convenzionelles Gesetz seinem Ur-

Ⓔ



Sprung nach gewesen sei, welches durch die seit Jahrhunderten versäumte Erneuerung und Wiederholung der eidlichen Verpflichtung seine Kraft verlohren hat. In allen seinen öffentlichen Akten ist keine Spur, daß und wann es dieses Gesetz als ihm geltend angenommen habe. Nun aber nimmt es aus demselben nur das einfache Kriegsgesetz an, und hat sich niemals erklärt, das nicht davon zu trennende Gesetz: Was nicht meines Feindes Gut ist, das nehme ich nicht, wo ich es auch finde, zum Gesetz für sich zu machen. Vielmehr unterwirft es das Eigentum seiner Nichtfeinde, wo es dasselbe in Gesellschaft mit nur wenigem feindlichen Gute, selbst in neutralen Schiffen, antrifft, einem solchen Schaden und Verluste, welcher in manchen Fällen höher anlauft, als wenn es dasselbe gerade zu raubte. (M. s. mein Buch S. 98 ff.)

Wenn dies Volk in einzelnen Traktaten jenem Kriegsgesetz entsagt hat, so nennt es dieses ein Privilegium. Ich wiederhole nicht, was ich darüber S. 174 gesagt habe, und rede keinem Volke ein, das auch unter dieser dem Völkerrecht nicht zustimmenden Benennung sich die Einräumung eines ihm nach dem Völkerrecht zukommenden Rechtes gefallen läßt. Aber schlimm ist es, daß es dies Privilegium keinem See-



fahrenden Volke, ausser den Portugiesen, unverbrüchlich gehalten hat. (S. 48.)

Doch mehr als dieses! Es giebt ein solches Privilegium an unabhängige Nationen, bricht es wieder, erneuert es, und bricht es dann nicht nur aufs neue, sondern versucht es auch, eben solchen unabhängigen Nationen die Neutralität selbst zu verbieten, und sie zur Theilnehmung an seinem Kriege zu nöthigen. Das ist der Gang seines Verfahrens gegen die Krone Dänemark seit 1670 gewesen. Ich wiederhole nicht, was ich darüber S. 123 ff. und an mehreren Stellen in. Buchs gesagt habe, vielweniger, was die Zeitungen und Journale uns von dem Benehmen Gr. Britanniens gegen Dänemark, ungeachtet des so neuen Traktats von 1780, seit einem Jahre erzählt haben.

Was die B. Niederlande in denen verschiedenen Kriegen gelitten haben, die nur Gr. Britanniens Kriege waren, und in welchen von einem gemeinsamen Interesse Europäischer Staaten gegen einen Feind, der alle Ordnung umkehren wollte, gar nicht die Rede war, das sagt mein Buch S. 167 ff. und noch vollständiger der *Traité sur la liberté du Commerce & de la Navigation*, S. 142. ff.



Von dem, was die Hansestädte, und insonderheit Hamburg leiden, sage ich nichts. Theils spreche ich ungerne von dem, wobei Leser und Recensenten aufs neue aufschreien mögten: Seht da den patriotischen Eifer! Seht da den Hamburgischen Schriftsteller! Theils gehört es nicht hieher, weil ich nur Beweise der Unsicherheit aller Traktaten mit diesem Volke in Absicht auf das Seevölkerseerecht hier geben will, Hamburg aber noch nicht zu der Gnade eines solchen Traktats oder Privilegiums bei Gr. Britannien gelangt ist. Wird nun aber nach diesen Beweisen noch irgend jemand den Ausdruck zu hart finden, daß die Seefahrenden Völker von diesem Volke geplagt werden? Wenn man mit dem Dey zu Algier abgehandelt hat, so weiß man, wie man mit ihm daran sei. Wenn er den erkauften Frieden aufheben will, so erklärt er es laut, und giebt eine Frist bis zur Erneuerung der Kaperei. Keine Nation, ausser den Portugiesen, kann wissen, wie sie mit den Briten daran sei, auch wenn sie Traktaten mit ihnen geschlossen hat. Sobald diese in einen Krieg gerahten, so muß sie erwarten, daß sie ihnen mit unbestimmbaren Summen für jeden Versuch büßen werde, ihre Handlung in einem Wege fortzutreiben, der den Briten nicht gefällt.



Aber wozu, wird man sagen, in welcher Hofnung schreibt der Mann das alles? Ich will darauf antworten: Ich weiß, daß ich ein viel zu kleiner Mann bin, um annehmen zu dürfen, daß meine Schrift auf eine Milderung dieser Erschwerungen des Seehandels einen unmittelbaren Einfluß haben könne. Daran verzweifele ich zwar nicht, daß mein Buch nicht den Briten selbst näher bekannt werden, und daß nicht einmal ein Britischer Schriftsteller seiner Nation meine mit so vielen Thatbeweisen belegte Darstellung ihres Verfahrens vorlegen und zur Kenntnis der Minister bringen sollte. Aber glaube doch niemand, daß ich der Töhr sei, der sich einbildete, die Britischen Minister in einen andern Gang überleiten zu können, als in welchem sie seit der Restauration 1660 sich beständig gezeigt haben. Aber den Deutschen wünsche ich die Augen zu öffnen, daß sie einsehen, welchen Befleimmungen ihr Seehandel, Ihr Seehandel sage ich, in jedem Kriege Gr. Britanniens ausgesetzt ist. Doch nicht etwa solchen Leuten, als der Mann ist, der sich in Regensburg zu meinem Gegner aufwarf, welcher mit Lammsgedult von den Briten erwartet, daß sie in andern Kriegen, als der gegenwärtige, der Exportation Deutschlands, insonderheit in Lebensmitteln, keine Hindernis in den Weg legen, ja, daß sie sogar in diesem Kriege



noch die Deutschen Seefahrer zu den Orten ihrer Bestimmung ausser Frankreich convoyiren werden. Für solche Männer schreibe ich dies, welche über kurz oder lang an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen werden, und deren aufgehellter Blick sie leiten kann, von den Vorfällen ihrer Zeit Gebrauch zu machen, um dem Deutschen Seehandel Lust zu verschaffen. Gr. Britannien wird nimmer in einen Krieg verfallen, in welchem es nicht Deutschlands mehr oder weniger nöthig hätte. Das ist der Lauf der Dinge seit 1672, ja gewissermassen schon 1667 gewesen. Es wird niemals in einen Krieg wider Deutschland selbst geraten. Unmittelst behandelt es den Seehandel der Deutschen allemal in seinen Kriegen mit einer Härte, welche nahe an offene Feindseligkeit gränzt. Das wird es immerhin thun können, so lange die Grossen des Innern Deutschlands den Deutschen Seehandel als sie gar nicht angehend, sondern blos als ein Geschäft einzelner freier Reichsstädte ansehen, die sie — darf ich es sagen? — eben deswegen, weil sie reichsfrei, weil sie die Ueberbleibsel des ehemals so verhaßt gewordenen Hansebundes sind, zum Theil wenigstens als Stiefkinder des Deutschen Reichs betrachten. Doch ich darf es sagen, und werde den Beweis davon in meinem Zusatz zu S. 247 geben.



Noch würde alles erträglicher ausfallen, wenn eben diese Nation nur dahin gebracht werden könnte, daß sie bestimmte Gesetze für ihre Entscheidungen über die Schiffe und Güter anderer Nationen machte, welche sie nach ihrer Sprache nicht privilegiert hat. Dies von einer Nation zu erwarten, ja zu verlangen, hat man doch wol das Recht, in deren Civil- und Criminal-Gesetzen der Buchstabe alles allein entscheidet, und in welcher kein Criminalfall anders als durch eine Jury entschieden werden darf, deren Ausspruch sich bloß auf den Buchstaben des Gesetzes gründet, und die gar nicht einmal sprechen darf, wenn in dem Buchstaben des Gesetzes etwas fehlt oder anders lautet, als daß es auf den vorliegenden Fall zuträfe \*).

\*) Die Verlegenheiten fallen wirklich ins Lächerliche, in welche die Britischen Richter oft geraten, wenn der Buchstabe des Gesetzes sie nicht bestimmt leitet. Der Vorfall ist bekannt, daß sie einen Menschen, der überwiesen war, drei Weiber geheiratet zu haben, deswegen frei lassen mußten, weil das strenge Gesetz wider die Bigamie nicht auf ihn anwendbar war. Vor etwa dreißig Jahren war bei dem Bau einer Brücke in London eine hölzerne Laufbrücke über die Temse angelegt, die freilich den Watermen, bei uns Jöllensführern, ihren gehosten



Aber eben diese Nation läßt über Millionen, die das Eigentum anderer Nationen sind, seinen Sir James Marriet in erster Instanz, die aber wegen

Verdienst nahm. Man fand Feuer an diese Brücke gelegt, das aber gelöscht ward. Nun aber entstand die Frage, wie man den Feueranleger hätte bestrafen können, wenn er entdeckt worden wäre. Das Gesetz war da, den Mordbrenner zu hängen, den man in Deutschland durch Feuer tödtet. Aber dies Gesetz sprach nur vom Anzünden der Häuser und Gebäude auf festem Lande, nicht von Brücken. Er hätte also nicht gestraft werden können. Nun aber ward ein Statut im Parlament gemacht, durch welches auch der Verbrenner einer Brücke des Hängens schuldig erklärt ward. Bis in die Zeiten der Königin Anna war in England kein Statut, nach welchem der Schreiber eines falschen Wechsels hätte verdammt werden können. Nun sah man die Nothwendigkeit davon ein, und das Parlament gab ein Gesetz, nach welchem auf jede Verfälschung oder Nachahmung von eines andern Hand, nicht bloß in Wechseln, der Strang als Strafe gesetzt ward. Es war in Folge dieses Statuts, daß Dr. Dodd ohne Gnade hängen mußte.



der ungeheuren Kosten \*) fast immer die letzte bleibt, entscheiden, ohne überhaupt ein eigentliches Seegezezbuch sich selbst und andern Nationen vorzulegen. Den Beweis davon habe ich S. 82. ff. m. B. gegeben. Sie hält nicht die geringste Aufsicht auf den Rechtsgang dieser so wichtigen Angelegenheit. Nicht etwan Wochen, nicht etwan Monate, sondern Jahre dürfen zwischen den Sessionen verstreichen, in welchen dieselben behandelt werden. Man sehe die Beweise an vielen Stellen m. B. und insonderheit S. 64 ff. dieses Nachtrages.

Und das alles erlaubt sich die Nation, welche das so billige Consolato del mare den übrigen Europäern als ein Gesetz hinhält, nach welchem sie sich allein richten zu wollen vorgiebt.

Aber bei dem allen gebe ich die S. 238 geäußerte Hoffnung nicht auf, daß es mit dem Völker-Seerechte besser, und um so viel besser werden werde, je ärger es jetzt mit demselben geworden ist. Wie ich hoffe, daß es damit zugehen werde, mag ich jetzt nicht laut sagen. Als Huygens den Ring des Saturns entdeckt

\*) Man hat mich versichert, daß sogleich bei jeder Appellation an das Privy Council dreihundert L. S. müssen gezahlet werden. Ob als reine Kosten, oder als Succumbenz-Gelder? weiß ich nicht.



hatte, verhüllte er seine Entdeckung für Ein Jahr unter einem Logogryphen. Ich gebe keine Entdeckung an, und mache auf die Ehre, wahr prophezeihet zu haben, keinen Anspruch. Nur, weil ich zu wenig erwarte die Erfüllung meiner Hofnung zu erleben, seze ich folgende Buchstaben derer Worte hieher, die meinen jezigen Glauben von dem künftigen Schicksale des Völker-Seerechts enthalten:

aaaaaaaaa bbbbbbbbbbb ccccccccc ddd  
 ddddddd eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee  
 eeeeeeeeeeeeeeeee ffff gggggg hhhhhhhhhhh  
 hhh iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii kkkk llllllllllll mm  
 mmmmm nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn  
 oooooooooo ppp rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr  
 sssssss tttttttttttt uuuuuuuuuuuu vvvvvvv  
 www xxx.

### Zu Seite 247.

Im August vorigen Jahres, als ich dies mein Buch beinahe vollendet hatte, wagte ich nicht, mehr über diesen Vorfall zu sagen, der vor allen die Handlung betreffenden, welche durch den gegenwärtigen Krieg veranlaßt sind, die meiste Aufmerksamkeit des



gesamten Deutschlandes verdient. Ich war zu wenig von denen Umständen unterrichtet, die bei einem unparteiischen Urtheil über denselben zum Grunde liegen. Auch ward der Bescheid der Königl. Regierung zu Stade damals noch erwartet, welchem vor der Zeit als Schriftsteller einzureden, ich mich nicht für befugt hielt. Es ließ sich mit vielem Grunde erwarten, daß ein milder Bescheid die Sache so beendigen würde, daß die Interessenten der Ladung und des Schiffes gerne es dabei bewenden lassen könnten. Denn ein Altonaisches unter ganz gleichen Umständen an eben dem Tage angehaltenes Schiff war sogleich wieder frei gegeben. Allein das Gegentheil erfolgte. Die Stadische Regierung erklärte unter dem 6ten September, beides Schiff und Ladung durch zwei verschiedene Bescheide (Urtheile kann ich sie nicht nennen, weil der Richter so zweifelhaft ist), dem Bremischen Fiscus für verfallen.

Nach diesem harten Bescheide wandte sich der Eigner der in 80 Last Weizen bestehenden Ladung, der Kaufmann Herr Dechapeaurouge an mich. Eben dies mein Buch hatte ihm das Vorurtheil erweckt, daß ich seine Sache mit neuen, bisher noch nicht angewandten Gründen zu verfechten fähig wäre. Ob ich dies zu thun im Stande gewesen sei,



davon mag mein im December v. J. vollendetes  
 publicistisches Gutachten zeugen. Mir er-  
 wuchs dadurch eine nähere Veranlassung, mir eine  
 vollständige Kenntniss der Sache und ihrer ganzen  
 Lage zu erwerben. Neben denen Gründen,  
 welche mir das vor vierzig Jahren studirte deutsche  
 Staatsrecht angab, erfuhr ich nun allererst diejenigen  
 Umstände, welche die Härte und die Ungerechtigkeit  
 des Stadischen Bescheides in die Augen fallen mach-  
 ten, die so schnell in Stade eingesehene Billigkeit, das  
 Altonaische Schiff sogleich frei zu geben, insonderheit die  
 Unterhandlung zu Wien von Hamburgs wegen, deren  
 erst am 3ten April erklärtes Resultat alles, was bis  
 dahin für Ungehorsam gegen das Kaiserliche Inhibi-  
 torium angesehen werden konnte, in ein anderes Licht,  
 und folglich auch die Sache des Hamburgischen Schif-  
 fes in ein weit vortheilhafteres Licht setzte, als die des  
 so bald freigelassenen Altonaischen. Ich las um eben  
 die Zeit die laut geäußerte Anmassung von einer Bre-  
 mischen Hoheit über die Elbe, die doch so ganz im  
 Widerspruche mit der von Alters her der Stadt Ham-  
 burg zustehenden freien Elbfahrt steht; und dies alles  
 erweiterte meinen Gesichtspunkt sehr weit über das  
 eigentliche Obiectum litis. Schon war ein Gut-  
 achten im November in der Absicht vollendet, um  
 dem Appellationslibell des Stadischen Sachwalters,



Herrn Körber, an das Zellische Oberappellationsgericht als ein Actenstück beigelegt zu werden. Da dieser Appellation in Zelle nicht deferirt, von Königl. Regierung in Hannover aber sie geradezu inhibirt, und Terminus zur Provocation an Hochdieselbe auf vier Wochen hinausgesetzt wurde, so wandte ich diese Frist an, um dasselbe in diesem erweiterten Gesichtspunkt umzuarbeiten, in welchem die Sache als eine das Deutsche Staatsrecht betreffende Angelegenheit betrachtet zu werden so sehr verdient. Ich ließ Anfangs einen dahin zielenden sehr wichtigen Abschnitt besonders drucken, und dahin verteilen, wo es zuträglich werden konnte. Dieser ward in Regensburg begierig gelesen und sogar nachgedruckt, ich aber von mehreren im Deutschen Staatsrecht vielgeltenden Männern aufgefordert, das gesamte Gutachten abdrucken zu lassen. Dazu entschloß ich mich sehr bald, fügte demselben einige nicht unwichtige Anmerkungen bei, und verteilte auch diese fünf Bogen unentgeltlich, insonderheit in Regensburg.

Diese nicht eigentlich ins Publikum, wenigstens nicht durch den Buchhandel, gekommene Schrift, hat die Sache im gesamten Deutschland viel lauter gemacht, als sie es sonst geworden sein mögte. Weil jedoch die Schrift Anfangs nur für das Zellische Tri-



bunal bestimmt gewesen war, welchem ich nicht der Reihe nach alles, was die vorgängigen Akten enthielten, wieder vorlegen mogte, so stellt sie den ganzen Zusammenhang der Sache nur stückweise dar. Jetzt wähle ich diesen Ort, den ganzen Vorfall nach seinen Hauptumständen zu erzählen, weil sonst noch keine zusammenhängende Darstellung desselben ins Publicum gekommen ist.

Das Kaiserl. Inhibitorium vom 19ten Decemb. 1792 war bald im gewöhnlichen Wege dem Hamburgischen Magistrat insinuirt worden. Es unterschied sich von allen ältern Inhibitorien, die in vorigen Reichskriegen promulgirt waren, darin, daß es nicht den gesamten Handel mit dem Reichsfeinde verbot. Man wandte Hamburgischer Seits sich sogleich an des Kaisers Majestät, um einige Nachsicht in Ansehung der für den Hamburgischen, und im allgemeinen für den Deutschen Seehandel, so bedenklichen Promulgazion sich zu erbitten. Daß eben dies in allen vorigen Seekriegen geschehen sei, beweiset die von S e l p e r t s c h e Schrift historisch. Der daraus entstandene Aufschub ernsthafterer Maasregeln zur Befolgung des Inhibitoriums, hieng nun von der von Wien her erwarteten Kaiserlichen Antwort ab. Mittlerweile hatte jedoch der Hamb. Magistrat am 25.



Februar der versammelten Kaufmannschaft in allge-  
 meinen Ausdrücken andeuten lassen, sie möge sich bei  
 jezigen Zeitumständen in ihren Versendungen über  
 See wol vorsehen, und sich aller Contrabande vorsich-  
 tig enthalten. Mehr konnte nicht geschehen, und  
 die im Inhibitorium verbotenen Ausfuhr-Artikel, ins-  
 sonderheit Getraide, konnten nicht benannt werden,  
 wenn man nicht schon Frankreich nennen wollte.  
 Dies wäre eben so viel, als eine laute Promulga-  
 zion gewesen, welche man abzuwenden hoffte, und  
 welche durch Kaiserliche Gnade auch wirklich nachge-  
 lassen worden ist. Man übersehe nicht, daß Ham-  
 burg um eben die Zeit unter den Folgen der übereilten  
 Wegsendung des Lehoc schon so empfindlich litt, daß  
 es eine Nachsicht in Ansehung aller solcher Maas-  
 regeln verdiente, welche die Neufranken noch weiter  
 reizen, und die gehoffte auch wirklich erfolgte Aufhe-  
 bung der feindseligen Beschlüsse des Nazional-Con-  
 vents wider die Hanseatischen Flaggen stören könnten.  
 Der Hamburgische Kaufmann war also bis dahin  
 nicht weiter unterrichtet, als daß er sich der Kriegs-  
 Contrabande zu enthalten habe, worunter bis dahin  
 niemals Getraide verstanden war.

Am 30sten März war also das Kaiserliche Inhi-  
 bitorium in Hamburg noch nicht promulgirt. In  
 dem Herzogthum Holstein war es dies eben so wenig.



Für Hamburg war dies kein genommener, und für Holstein ein durch den Hin- und Hergang solcher Angelegenheiten zu und von dem Throne veranlaßter Aufschub. Am 31sten März ward das Inhibitorium von allen Holsteinischen Kanzeln promulgirt. In Hamburg langte die Kaiserliche Resolution mit der Reichspost vom 27. März an, daß "in reiflicher Erwägung des allgemeinen Besten einstweilen auf die Publikazion und Affigirung nicht weiter gedrungen werde: in der allergnädigsten Vorsetzung, daß dem ohngeachtet der Inhalt mehrerer wähnter Inhibitorien mit der strengsten Gewissenhaftigkeit befolgt werde. Diese konnte aber wegen der Osterfeiertage nicht vor dem 3ten April dem Hamburgischen Magistrat insinuirt werden. Dies weist der Kalender aus. Vielweniger konnte irgend ein auf die nun unabwendlich werdende Befolgung des Inhibitoriums abzielender Schritt vor diesem Tage geschehen. Nun aber ward die baldmöglichst bewirkte Folge davon, die jedem Verlager einiger durchs Inhibitorium verbotener Ausfuhrgüter auferlegte, und noch immer fortdauernd abgenommene eidliche Versicherung, daß seine Güter nach den in den Certificaten angegebenen Bestimmungsorten gehen, da es sich dann von selbst versteht, daß er keinen Französischen Haven für die im Inhibitorium verbotenen Artikel ferner noch wählen kann.



So steht die Sache bis jetzt im Allgemeinen für Hamburg. Niemand glaube doch, daß die Franzosen so wenig Kundschaft von diesen Vorgängen haben, daß sie nicht wüßten, Hamburg dürfe wegen seiner Verbindung mit dem Deutschen Reiche von allem dem nichts ihnen zuführen, was das Inhibitorium verbietet, und wehre es wirklich seinen Bürgern. Aber weil keine öffentliche Handlung dies bestätigt, auch der Eid nicht sagt, daß die Ausfuhr nach Frankreich hin verboten sei, so lassen sie sich dies genug sein, um der Hanseatischen Flaggen bis jetzt noch zu schonen. Wer darin etwas unrechtes findet, wer wünschen kann, daß dem Deutschen jetzt so beklemmten Seehandel auch dieser Scheintrost noch gestört werde, der gebe, nicht mir, sondern dem gesamtten Deutschland nur Einen vernünftigen Grund eines so unnatürlichen und auf bloße Schadenfreude deutenden Wunsches an.

Am 30sten März, also Einen Tag vor der Holsteinischen Promulgazion und fünf Tage vor der in Hamburg geschehenen Insinuazion der Kaiserl. Erklärung, daß, in reiflicher Erwägung des allgemeinen Bestens, auf dieser Promulgazion nicht bestanden werde — doch unter der erwähnten Bedingung, welche zu erfüllen nun allererst Verfügungen Statt hatten — segelten mit einem lange erwarteten



Ostwinde zugleich Ein Altonaisches und Ein Hamburgisches Schiff, jedes mit einer nach Frankreich bestimmten Ladung Waizen, die Hamburgische von 80 Last, für Bourdeaux, die Elbe hinunter. Beide wurden von dem Stadischen Zollausläger angehalten. Ich setze die in meinem Publizistischen Gutachten umständlich ausgeführten Zweifel wider die Befugnis dieses Auslägers, von irgend einem die Elbe niedersegelnden Schiffe einige Notiz zu nehmen, und über die bei diesem Vorfall laut geäußerte Prätension einer Hoheit über die Elbe (m. s. S. 84.) hier ganz bei Seite. Man gab von Stade aus der K. D. Glückstädt. Regierung die Anzeige von dem Vorfall, und deren Antwort: am 30sten März sei das Inhibitorium noch nicht im Holsteinischen promulgirt gewesen, war hinreichend, um das Altonaische Schiff sogleich zu entlassen. Gegen das Hamburgische Schiff verfuhr man gleich Anfangs anders. Keine Anzeige des Vorfalls an die Obrigkeit der in einem vermeintlichen delicto ergriffenen, wol aber unmittelbar eine Citazion vor die Stadische Regierung! Ich verbiete mir hier alle Bemerkungen über diese Citazion und die derselben zu schnell geleistete Folge. Der Hamburgische Eigner des Schiffes und der der Ladung ließen sich, jeder besonders, bei der Stadischen Regierung ein. Die Sache ward wider den in Stade angestellten Fiscal



verfochten, ohne daß die Gültigkeit der Deprehension des Schiffes und demnächst die Competentia fori nach Gründen des Deutschen Staatsrechts in Frage gezogen wäre. Der Städtische Fiskal hielt den Imploranten Zeitungs-Artikel als der Promulgazion gleichgeltend entgegen. Der von mir S. 244. m. B. erwähnte Aufsatz d. d. aus dem Churbraunschweigischen den 10ten April 93, giebt die Promulgazion für Hamburg (jedoch nicht für Holstein) als entbehrlich an, weil das Inhibitorium in den Hannoverschen Landen und sonst im Niedersächsischen Kreise promulgirt sei. Eben dieser Aufsatz entdekt so sehr den Geist, in welchem man Hannoverscher Seits gegen Hamburg gehandelt hat, und zu handeln noch nicht aufhört, daß ich mir nicht verbieten kann, ihn ganz hieher zu setzen:

„Man hat allhier mit Besremden wahrzunehmen  
 „gehabt, wie gegen das ausdrückliche kays. Inhibi-  
 „torium der Handel mit den darin für Contrebande er-  
 „klärten Artikeln nach Frankreich seither aus der Reichs-  
 „stadt Hamburg noch immer auf das ungescheuteste und  
 „anstößigste fortgetrieben, und zumalen mit der Zu-  
 „fuhr von Getreid in ausnehmend großen Quantitäten  
 „dem Feinde eine wahre wesentliche Unterstützung und  
 „Hülfsleistung gegeben wird.



„Es ist daher von Sr. königlichen Majestät verfügt, daß die von Hamburg kommende, verdächtige Schiffe unter der Hoheit des Herzogthums Bremen auf der Elbe von den bei Stade liegenden armirten Wachtschiffen angehalten und visittirt werden sollen. Diese Verfügung war kaum veranstatet, als sogleich auch schon ein Hamburgisches Schiff de Vrouw Susanna Maria, geführt vom Schiffer Peter Jansen, auf dem verbotenen Handel betroffen, und nach Stade aufgebracht worden ist, indem es von Boué & fils zu Hamburg mit Weizen nach Bourdeaux befrachtet war. Die Hamburgische Kaufmannschaft soll sich dahinter verstecken, daß das kaiserl. Inhibitorium zu Hamburg nicht publiciret worden sey. Wenn jedoch auch das, wid'r Erwarten, der Fall wäre, so kann diese Art von Collision dennoch zu einer Entschuldigung keineweges gereichen, indem gedachtes Inhibitorium nicht nur in dem Territorio Sr. königl. Majestät, wo in dessen Gefolg die Anhaltung geschieht, publiciret worden, sondern im ganzen Niedersächsischen Kreis auch durch das Kreisdirectorium die verfassungsmäßige Promulgation erhalten hat, und dem Hamburgischen Magistrat ebenfalls intimiret ist, mithin ungezweifelt zu Hamburg nicht weniger, als an andern Orten befolgt, und beobachtet werden muß.“



Es wird mir erlaubt sein, folgende mehrentheils chronologische Umstände dabei zu bemerken:

1) Das kaiserliche Inhibitorium war am 19ten December datirt, und ist auch da, wo man am geschwindesten geeilt hat, nicht in den ersten drei Wochen promulgirt worden.

2) Die Elbfahrt war theils durch die ungewöhnlich häufigen Stürme und anhaltende Westwinde, theils durch einen Eisgang im Januar so gesperrt, daß wenige Seeschiffe absegeln konnten. Man sehe die Anzeige derselben in den Hamburgischen Adressblättern. Nur sechs nach Frankreich bestimmte Schiffe erreichten am 20sten Februar die See mit ihren schon im Winter eingenommenen Ladungen. Nun erfolgte im Februar der Vorfall mit Lehos, und störte die Seefahrt aufs neue bis gegen das Ende des März, da man allererst erfuhr, daß der National-Convent die Hanseatischen Flaggen nicht weiter feindlich behandeln wolle. Das Hamburgische angehaltene Schiff war das erste, welches nach dieser Nachricht die Elbe hinab nach Frankreich segelte.

3) Mitten in dieser Zeit behauptet man in Hannover, gewußt zu haben, "daß der Handel mit den für "Contrabande erklärten Artikeln nach Frankreich seit "her aus der Reichsstadt Hamburg noch immer auf



"das ungescheuteste und anstößigste fortgetrieben, und  
 "zumalen mit der Zufuhr von Getraide in ausnehmend  
 "grossen Quantitäten dem Feinde eine  
 "wahre wesentliche Unterstützung und Hülfsleistung  
 "gegeben werde."

4) Und so etwas referirte man zu einer Zeit, da  
 politische und natürliche Stürme die Hamburgische  
 Seehandlung fast ganz störten, an des Königs Majes-  
 stät, und bewirkte dadurch die nie erhörte Verfö-  
 gung, die von Hamburg kommenden verdächtigen  
 Schiffe bei Stade anzuhalten und zu visitiren.

Es ist nicht überflüssig anzumerken, daß von Sei-  
 ten Hannovers seit vielen Jahren keine accreditirte  
 Person in Hamburg lebt, von welcher man annehmen  
 könnte, daß sie als Augenzeuge, oder in Folge sicherer  
 Erkundigungen, dergleichen Nachrichten an ihre  
 Obern gäbe, oder, wie ein jeder der hier residirenden  
 Herrn Minister zu thun gewohnt und befugt ist, in  
 Fällen, die seinem Hofe misfällig sein können, das  
 Behufige zu erklären, und Gegenerklärungen anzu-  
 nehmen. Die Entfernung zwischen Hamburg und  
 Hannover ist zwar klein genug. Aber die erwähnten  
 Umstände lassen durchschauen, daß die nach Hannover  
 gegangenen und vielleicht noch gehenden Nachrichten



aus nicht gar lautern Quellen flossen, wenigstens äußerst übertrieben waren. Vermuthlich war es die Erscheinung jener sechs mit einem lange erwarteten Ostwinde bei Stade erscheinenden Schiffe, der einzigen in drei Monaten, von welchen diese Uebertreibung herrührte, wobei man geradezu annahm — denn damals visitirte man noch nicht — ihre ganze Ladung sei verbotener Art, auch nicht beachtete, wie wenig sechs Schiffe in dem Handel Hamburgs mit Frankreich zu andern Zeiten bedeuten. Vielleicht hat man in Stade auch manchen Wattenkruper, von welchen ich bald mehr sagen werde, für bestimmt nach Frankreich anzusehen beliebt. Die Unwissenheit der wahren Umstände zeigt sich auch darin, daß man noch am 10ten April von allem, was zwischen Hamburg und Wien vom Anfang des Jahres an bis zum 3ten April so, wie ich es erzählt habe, vorgegangen war, nichts wußte. Denn ich mag nicht sagen, daß man es nicht wissen wollen. Nur Unwissenheit aller dieser so wahren Umstände konnte den Concipienten dieses Auftrages, veranlassen, die im übrigen Niedersachsen geschehene Promulgazion als für Hamburg, ungeachtet deren von des Kaisers Majestät gnädigst aus Gründen des gemeinen Bestens genehmigten Verbitung, bereits verbindend anzugeben: am 10ten April sage ich, da, wenn ich nicht sehr irre, bereits das Altonaische Schiff frei gelassen war, für



welches man, weder die im Hannoverschen noch die vom Kreisdirektorio verfügte Promulgazion für verbindlich ansah.

Ich enthalte mich aller ähnlichen Bemerkungen über andere zwischen Hamburg und Hannover nachher gewechselte und zum Theil ins Publikum gekommene Aufsätze und einzelne Hannoversche Zeitungsartikel. Einer derselben im 13ten Stück d. J. betraf meine Benigkeit insbesondere, warf aber doch einen hämischen Seitenblick auf die Hamburgische Handlungspolitik. Ich habe denselben in einem minder öffentlichen Wege beantwortet. Aber das werde ich sagen dürfen, daß alle diese Aufsätze eine jedem verständigen Beurtheiler der Sache unerklärliche Feindseligkeit gegen den Hamburgischen Seehandel ahtmen, und, bei allen Tahtbeweisen vom Gegenteil, ein: Wir wissen es besser, entgegensetzen. Ich gebe einen dieser Tahtbeweise, der am lautesten für die Wahrheit spricht, hier seine Stelle. Er ist noch von niemandem angegeben:

Wenn es wahr wäre, was man in Hannover so gewiß wissen wollte, und vielleicht noch nicht anders glauben will, daß Hamburg eine so starke Zufuhr von Getreide nach Frankreich geschafft habe, so müßte dies doch wol an den Preisen des Waizens zu bemerken sein. Als im J. 1789 u. 90. nach einer so



reichen Erndte Frankreich vielleicht 20000 Last Waizen aus denen Gegenden zog, woher der Hamburgischen Handel sie ihm verschaffen konnte, stieg der Waizen hier auf 160 bis 170 Thl. die Last. Die Erndte von 1792 war mittelmässig, u. die von 1793 in den nächsten Gegenden um Hamburg sehr schlecht. Hamburg hat nach Spanien und Portugal ausgeführt, was es konnte. Der Preis des Waizens hat sich demnach hier seit Anfang vorigen Jahres um die hundert Tähler erhalten, und der des Roffens hat sich an 90 Tähler genähert. Dagegen halten sich die Preise des Getreides an der Ostsee so viel höher, ungeachtet die Erndte in dortigen Gegenden viel reicher gewesen ist; und ungeachtet aus diesem Grunde des Königs von Preußen Majestät im September v. J. die Ausfuhr alles Getreides nicht bloß aus dem eigentlichen Preussen, sondern auch aus Deutschen Provinzen, namentlich aus Halberstadt, erlaubt hat. In Lübeck, wo gewöhnlich die Kornpreise 10 P. C. niedriger, als in Hamburg, stehen, stand der Waizen im Februar d. J. auf 110 Tähler. Ist hievon irgend ein anderer Grund anzunehmen, als die stöckende Ausfuhr des Waizens von Hamburg aus? Dagegen wird des Roffens so viel, als nur auf dem Hamburgischen Markt zu finden ist, nach Holland und durch die Canäle nach Brabant und Flandern geführt.



Die hohe Asscuranz trift diese Ausfuhr nicht, weil die kleinen Schiffe, die ihn verföhren, über die Watten hinschleichen, weswegen man sie Wattenkruper (Kriecher) nennet. Ihre Fahrt ist fast ohne Gefahr abseiten der Natur, und kein Kaper kann an sie gelangen.

Die Beharrlichkeit in diesen Vorurteilen bestätigte sich in den beiden harten Bescheiden der Bremischen Regierung vom 6ten September, in welchen das Schiff und die Ladung, beide dem Bremischen Fiskus, für verfallen erklärt wurden. Die Bescheide gaben keine rationes decidendi an, welche nur auf die entfernteste Art zu errathen gäben, wie man im Anfange Aprils ein Altonaisches Schiff frei geben, und am 6ten September noch einen Vorwand finden können, um ein Hamburgisches Schiff rein sich zuzueignen. Wir erkennen, heißt es, kraft habenden besondern allerhöchsten Landesherrlichen Auftrages. Man wird hier fragen dürfen: war dies der S. 84 erwähnte Auftrag, Hamburgische Schiffe anzuhalten? oder war es ein besonderer Auftrag, NB. zu diesen Bescheiden, und zu dem so auffallenden zwischen einem Holsteinischen und einem Hamburgischen Schiffe zu machen: den Unterschiede? Ich habe bereits gezeigt, wie übertrieben falsch die Angaben gewesen, durch welche



man Pietatem Principis überrascht hat, jenen Auftrag zur Anhaltung und Visitation Hamburgischer Schiffe zu geben. Von welcher Art mögen denn wol die Vorspiegelungen gewesen sein, durch welche dieser zweite Auftrag veranlaßt worden ist, das Hamburgische Schiff und dessen Ladung dem Bremischen Fiskus für verfallen zu erklären? Ganz gewiß hat die Königliche Regierung zu Stade den Vorfall mit beiden Schiffen am 30sten März, und daß man das Holsteinische Schiff wegen dort noch ermangelnder Promulgazion des Gesetzes erlassen habe, referirt. War dann nicht auch referirt, daß es für Hamburg eben dieselbe Bewandnis habe? Oder weil man nicht von Hamburg her dies in eben dem Wege hatte erfahren mögen, in welchem man von Glückstadt her es so bald erfahren hatte, so waren nun am 6ten September fünf Monate verlaufen, in welchen das wahre der Sache mit solchen Umständen kund geworden war, die für das Hamburgische Schiff viel stärker, als für das Altonaische, redeten.

Die Provocazion an Königliche Regierung in Hannover war, begleitet mit meinem publicistischen Gutachten, an dem vorgeschriebenen Termin bereits eingelegt, als am 24sten December ein kleines Altonaisches Schiff mit einer Ladung von etwa zehn Lasten Weizen, dem Angeben nach für Spanien bestimmt,



bei Stade angehalten ward. Für die vorhabende Reise war der Beweis von dessen Bestimmung nach Frankreich nicht klar. Aber der Schiffer ward überwiesen, daß er kurz vorher eine Ladung nach Frankreich wirklich verführt habe. Der Fall war nun zwar ganz ein anderer, und das so lange nach der Promulgazion begangene delictum völlig klar. Dennoch aber erkannte die K. Bremische Regierung sehr bald, wer der competente Richter wäre. So manche Zeitung hat verkündet, daß sie das Schiff mit der Ladung nach Altona zurück, den Schiffer aber seiner Obrigkeit zur Bestrafung übergeben habe. Das Publikum hat doch wol nicht Unrecht, wenn es in dem ersten und vollends in diesem zweiten Vorfall zwei sehr entscheidende Präjudikate der K. Bremischen Regierung selbst über die Frage, wer auch für das Hamburgische Schiff der competente Richter sei? zu bemerken glauben wird.

Mittlerweile durchkreuzen sich die Gerüchte über das, was in denen vier Monaten nach eingelegter Provocazion (ich schreibe dies am 6ten April) in Ansehung des Hamburgischen Schiffes vorgegangen ist, oder eigentlich noch vorgehen soll. Schon im Januar sagte man allgemein, die K. Regierung habe, zur Behauptung des alten Ruhms ihrer Unparteilichkeit, die Sache an drei der berühmtesten Publici:



sten ihrer Landes-Akademie transmittirt. Allein man hat mir späterhin bestimmt versichert, daß dies nicht geschehen sei. Inzwischen fallen doch auf den Cathedern dieser Landes-Academie bereits Aeußerungen über mein publicistisches Gutachten vor. Eine dergleichen ist mir in folgenden Ausdrücken überschrieben: "Der Hamburgische Schriftsteller habe sich auf eine Stelle in der Wahl-Capitulazion berufen. Diese aber sei hier gar nicht anwendbar, da es in dem gegenwärtigen Falle darauf ankomme, das Wol von ganz Europa dadurch zu sichern, daß man auf alle mögliche Art dem gemeinschaftlichen Feinde Widerstand leiste, und seinen Absichten Hindernisse in den Weg lege, wozu Ein Reichsstand dem andern willig die Hand bieten müsse". Wie ich diese durch einen Vortrag vom Catheder schon zu einer hinreichenden Publizität gelangte Behauptung für getreulich überschrieben halte, so sehe ich der nähern Belehrung über eine so wichtige Wahrheit begierig entgegen, daß die in der Mitte des J. 1792 geschlossene und beschworne Capitulazion schon 9 Monate nachher aufhöre, auf das Betragen der Reichsstände gegen einander, ihren Reichsständischen Verhältnissen gemäß, anwendbar zu sein, und dies, ohne daß auf irgend eine Weise von Kaisers oder Reichs wegen etwas erschienen wäre, daß



den Deutschen eine solche Vereitelung der Kapitulation auch nur als einstweilig ankündigte.

Insonderheit aber wünsche ich belehrt zu werden, was aus dem Deutschen Staatsrechte künftig werden werde, wenn unter dem Vorwande, der Krieg sei einer besondern Art, dessen Bande als so sehr aufgelöst anzusehen sind, daß ein mächtigerer Reichsstand dem ihm an Macht gleichenden alles billige einräumen, dem minder mächtigen alles nehmen kann.

Mein Kopf ist, noch nicht zu alt für jede so interessante Belehrung. Aber er ist durch die Mathematik so verdorben, daß er immer nach Gründen fragt, und sich dieses auch dann nicht einmal verbieten kann, wenn er in das Fach der positiven und conventionellen Rechte übergeht.

Leser des hier geschriebnen werden vielleicht nur den warmen Verteidiger der Rechte Hamburgs zu erkennen glauben. Ich kann nicht von Allen erwarten, daß sie die Erklärung über meinen Hannöverischen Patriotismus gelesen haben, welche ich in einem minder öffentlichen Aufsatze, der gegen die Hannöverische Zeitung gerichtet war, gegeben habe. Ich stellte insonderheit Einen Beweis desselben mit Anführung



der Hannoverischen Annalen S. 90. ff. des  
3ten Jahrgangs und der Berlinischen Monats-  
schrift April 1788 auf; und kann mir nicht verbies-  
ten, hier, jedoch mit möglichster Vermeidung aller Ge-  
schwäzigkeit, darüber recht vom Herzen ab zu sprechen.

Ich befand mich im Mai 1792 mehrere Tage  
durch in Hannover, in Gesellschaft Herrn Professors,  
jetzt K. Dänischen Etatsraths Tetens, um den Ver-  
gleich wegen der nicht langer zu erhaltenden Kalen-  
bergischen Wittwencasse zu befördern. Mein in die-  
ser wichtigen Sache bewiesenes Betragen, wovon Se.  
Exc. der Churhannöverische Herr Comizial: Gesandte  
Freiherr von Dimpeda, bei dessen wahrhaft patriotis-  
cher Verwendung in dieser Sache, damals ein voll-  
gültiger Zeuge ward, will ich nicht für Hannöveri-  
schen Patriotismus ausgeben. Meine beiden Herren  
Mitbevollmächtigte, Herr Tetens und Hensler,  
hegten gleiche Gesinnungen mit mir, die aber bei ih-  
nen nicht für Hannöverischen Patriotismus gelten  
können, weil sie nicht, wie ich, im Lande geboren  
sind. In diesen Tagen ersuchte mich ein in den wich-  
tigsten Geschäften jenes Staats stehender Mann, in  
seinem Hause die von dem Herrn Obristlieutenant  
Hogreve gefertigten und mit einem vorläufigen  
Anschlage begleiteten Risse über die von des Königs



Maj. gewünschte Verbesserung der Stefenizfahrt zu sehen. Ich sah sie, und nun foderte er mich auf, was ich könnte, zur Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit beizutragen. Ich hatte bis dahin noch nichts von der Sache gehört, aber ich faßte eine lebhafteste Wärme für dieselbe. Denn so sehr ich mich des damals seiner Vollendung nahen Dänischen Canals freuete, so sehr ich mich jetzt vollends der Erfüllung seines Zweckes freue, so glaubte ich doch, daß der grosse Zug der Handlung vom Nordöstlichen Europa nach Westen gar wol eines zweiten schon vorhandenen und nur zu bessernden Weges bedürfte. Insonderheit aber sah ich auf den für die Hannöverschen Lande davon zu erwartenden Nutzen. Man s. dessen Darstellung in den Hannöv. Annalen a. a. O. Ich will thun, sagte ich, was ich kann, und wie ich es kann, durch vorläufige Besprechungen, vorzüglich in Lübek. Denn unserm Hamburg steht keine unmittelbare Theilnehmung an derselben zu. Da ich gegen die Mitte des Sommers eine Reise nach Lübek, hauptsächlich in dieser Absicht, mir vorgesezt, vorläufig auch schon mit verschiednen nach Hamburg gekommenen angesehenen Einwohnern Lübecks darüber geredet hatte, bat ich mir von eben diesem Manne eine mir durchaus nötige Erörterung über drei Punkte durch einen Brief aus, auf welche ich in unsrer mündlichen



Unterredung nicht gerahten war. Dieser Brief und  
 eben so ein noch dringenderer zweiter, ja endlich ein  
 dritter blieb ohne die Antwort, durch welche unter-  
 stützt ich glaube schon damals es ziemlich weit in der  
 Sache haben bringen zu können. So aber mußte  
 ich zwar über dieselbe in Lübeck reden, weil man  
 schon vorher davon wußte, doch so im Allgemeinen  
 mich halten, daß ich jene drei Punkte gar nicht be-  
 rührte. Das war freilich ein schlechter Anfang dies-  
 ser Negociation, der mir dieselbe bald verleidete. Wie  
 dennoch in dem folgenden Jahre die Reise meines  
 Freundes, des neu-ernannten Britisch. Consuls, des sel-  
 Hanbury, mich veranlaßte, mich der Sache aufs  
 neue anzunehmen, habe ich in der Berliner Mo-  
 natschrift erzählt. Denn dieser Aufsatz ist von  
 mir nach sechs Jahren geschrieben, als ein Docu-  
 ment von der damaligen Lage der Sache, an deren  
 Gelingung ich bereits ganz verzweifelte. Drei Jah-  
 re darauf theilte ich eine Abschrift meines damals  
 aufgesetzten und für des Königs Majestät bestimmten  
 Memoire einem Hannöverischen Freunde mit, der,  
 nicht ganz wider meinen Willen, einen Abdruck des-  
 selben in den Churhannöverischen Annalen besörderte.  
 Denn Hanbury hatte von dieser Sache nicht früher  
 Kenntniss gefaßt, als bis ich sie ihm gab, und über

§



setzte meinen Aufsatz für den in London zu machenden Gebrauch.

Ich hatte mir nichts weiter zum Zweck setzen können, als eine Unterhandlung zwischen mehr vermögenden und eigentlich dazu befugten Personen vorzubereiten. Aber dazu ist es nicht gekommen. So oft ich nachher in Lübeck oder Hannover mich gezeigt habe, fragte man mich, wie es um die Sache stehe, als wenn ich noch immer der Mann wäre, der mit Erfolg darin wirken könnte. In Hannover sagte mir dieser und jener, dem die Sache am Herzen lag, sie würde wol gehen, wenn ein gewisser Mann nur wollte, und siehe! dieser war eben der Geschäftsmann, der mich in die Sache gezogen hatte. Wahrscheinlich war es eine Laune des Tages gewesen, die ihn dazu geleitet hatte, die aber schon verflogen war, als ich Ernst aus der Sache machen wollte. Ich habe solcher Geschäftsmänner mehrere gekannt, die nach Launen wirken und nicht wirken. Man ist vollends schlimm mit ihnen daran, wenn zwischen ihre Launen sich auch Leidenschaft einmischt. Dann werden sie zwar anhaltender, aber auf eine desto unangenehmere Art, tätig.

Im Jahr 1787 entstand mir ein neuer Anschein, diese ganz schlafen gelegte Angelegenheit wieder



in lebhafteste Bewegung setzen zu können. Der würdige bald darauf verstorbene Herr Staatsminister von dem Bussche faßte den Gedanken, mich nach Hannover hinüber zu ziehen, um in dem Commerzcollegio zu dienen, welches bald nach seiner Errichtung seinen Stifter, wie ich ihn gewissermaassen nennen darf, den würdigen geh. Canzlei-Sekretär Hahn durch den Tod verlohren hatte. Es verblieb bei dem Wunsche des seligen Ministers, und ich erwähne desselben nur als eines Beweises, daß dieser erhabene Mann mir doch auch Hannöverischen Patriotismus zutrauete, den auch ich selbst so sehr dabei fühlte, daß ich diesem Antrage gewiß gefolgt sein würde, um die bis zu meinen spätern Jahren erworbenen Kenntnisse und Einsichten im Handlungsfache meinem Vaterlande zu widmen, und insonderheit um jene Sache mit minder gestörter Thätigkeit zu befördern. Ob es jedoch mein Glück gewesen wäre, ob ich mit der Freimühtigkeit und der festen Anhänglichkeit an Recht und Wahrheit, die, leider! je älter ich werde, desto mehr meine herrschenden Laster werden, mich dort wol befunden haben mögte, daran zu zweifeln habe ich jetzt viele Ursache. Vollkommen lebhaft habe ich jenen Patriotismus in Lübek geäußert, wo die wichtigste Einwendung immer diese war, daß, wenn die Sache weiter gelangte, so viel abzuhandeln sein



würde, wobei der minder mächtige Staat den mächtigern zu sehr zu fürchten hätte. Man führte mir mehrere Beweise an, wie hart man Hannoverischer Seits mit Lübeck verfahren sei. Weil ich aber einzusehen glaubte, daß in diesen Vorfällen Subalterne mehr, als ihre Obern, gewirkt haben mögten, so wandte ich immer lebhaft ein, daß die Hannoverische Regierung im allgemeinen den Ruhm der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen Nachbarn so, wie gegen ihre Untertanen, standhaft behaupte, und daß Hamburg auch nicht Eine Erfahrung von dem Gegenteil habe, ungeachtet die nähere und ausgedehntere Nachbarschaft vielen Anlaß dazu geben könnte. Aber wie bedaure ich es, daß mir dies grosse Argument seit anderthalb Jahren so sehr benommen ist! Der Eindruck von dem so unerwartet veränderten Betragen der hohen Hannoverischen Regierung gegen Hamburg, und dem in demselben gemachten so auffallenden Unterschiede zwischen den mehr und den minder mächtigen Nachbarn, wird nicht sobald verlöschen, und wenigstens Eine Generation wird hinstorben müssen, ehe ein kleiner Staat nur wieder Muße fassen kann, mit derselben über ein gemeinsam wichtiges Interesse zutraulich zu handeln.



Zu Seite 261.

Mein Wunsch, daß Europa bald genug beruhiget werden mögte, um einer kaltblütigen Beurteilung des Inhalts von diesem Abschnitt meines Buchs Raum zu geben, ist noch nicht erfüllt. Freilich konnte ich auch dies für die neun Monate nicht hoffen, welche seitdem verfloßen sind. Aber in dieser kurzen Frist ist vieles vorgefallen, was meine Bemerkungen, und deren Resultate bestärkt hat, wiewol auch manches, was vielleicht einzelne Leser, die mir zu glauben geneigt waren, an deren Richtigkeit zu zweifeln veranlaßt hat. Ich will jedoch einen Beweis voraus schicken, daß nicht ich allein über diesen Gegenstand so geurteilt habe. Der Verfasser einer kleinen Schrift *The Case of the War considerd in a Letter to Henry Duncombe. London '794.* sagt S. 16: "Es setzt mich in Erstaunen, daß man es für einigermassen leicht angesehen hat, die Ressourcen eines so grossen und in allen Materialien der Manufacturen und der Natur so reichen Landes zu schwächen, als Frankreich gewesen ist. Denn wie wenig kömmt darauf an, ob ein Land Eisen unter seiner Erde hat, wenn in einem so unermesslichen Landstriche dasselbe bei jedem Schritte über dessen Oberfläche zu finden ist? Wird nicht das Gitterwerk rund um die Gärten von Versailles eben so



"gute Gewehre geben, als wenn diese aus Eisenstan-  
 "gen geschmiedet werden, die frisch aus den Eisens-  
 "hämmern kommen? Und wer kann den Vorrath  
 "von jeder Art Metall berechnen, der sich in einem  
 "solchen Lande, wie Frankreich, zusammen bringen  
 "läßt? Ich besorge, die Europäischen Nationen  
 "werden des Krieges eher müde werden, als Frank-  
 "reich ihnen wegen Mangels an solchen Bedürfnissen  
 "nachgeben wird. Ueber den Artikel des Salpeters  
 "läßt sich mehr zweifeln. Wie es sich wirklich verhält,  
 "darüber dürfen wir bei der Schwierigkeit, authentische  
 "Berichte in Beziehung auf dieses Bedürfnis zu erlangen,  
 "uns nicht erlauben, neben den  
 "Tahrsachen zu räsonniren. Ihre ungeheure Artillerie  
 "ist bisher nur gar zu gut bedient gewesen."

Zu Seite 262 ff.

Ich könnte fast jeder Periode auf den Seiten  
 262 bis 280 eine Anmerkung oder einen Zusatz bei-  
 fügen. Dies würde ich vielleicht thun, wenn ich jetzt  
 eine zusammenhängende zweite Auflage meines Buchs  
 besorgte. So aber ist es besser, wenn ich alles im  
 Zusammenhange schreibe, was dieser Materie noch an-  
 gehört.

Kaum war mein Buch gedruckt, als es mich ver-  
 droß, daß ich folgende wichtige Anmerkung nicht in



dasselbe getragen hatte. Es ist kein Land, in welchem das Geschrei über Teuerung des Brods sich bisher unter allerlei Zeitumständen so oft und so laut erhoben hätten, als in Frankreich. Und doch erinnere ich mich nicht, daß Frankreich nur in Einem Jahre dieses Jahrhunderts, ausser 1709, drückenden Kornmangel erfahren hätte. Selbst die Jahre 1740 und 1771 sind für dasselbe weit erträglicher gewesen, als für das in wahre Hungersnoth im Jahr 1771 gesetzte Deutschland. Dies scheint mir insonderheit von dem Umstände herzurühren, daß in diesem Lande der Preis des Brodes, dem Bedürfnisse und den Kornpreisen gemäß, fürs Pfund festgesetzt, nicht, wie in so vielen andern Staaten, das Brod in Folge eben dieser Umstände kleiner oder grösser gebacken wird. Die Illusion, welche in letzterm Fall Statt hat, daß der geringe Mann sich, oder wenigstens seine Hausgenossenschaft für gesättigt hält, wenn er ein gleich teures, wiewol nicht gleich grosses Brod nieder gegessen, oder seine Kinder hat essen lassen, hat bei den Franzosen niemals Statt. Der erwachsene Mann und Arbeiter, der Einmal gewohnt ist, ein Pfund Brod bei jedem Mahle zu essen, entschließt sich nicht leicht, ein Viertel oder ein Drittel desselben abzuschneiden, und es für das folgende Mahl hinzulegen, glaubt auch nicht, sein Kind werde von einem



Dritteil Pfund Brod satt werden können, wenn er demselben bis dahin ein halbes Pfund zugeteilt hat. Er glaubt also, täglich für seine kleine Wirtschaft eine gleiche Porzion Brod haben zu müssen; und das wird ihm bei teurer Zeit unerschwinglich, wenn nicht sein Verdienst sich bessert. Daher scheinen mir die öftern Aufstände des Volks in den grossen Städten Frankreichs zu rühren, von welchen wir in grossen Deutschen Städten nichts erfahren. Ich habe nun schon in einer der größten Städte Deutschlands drei grosse Teurungen des Brodes 1740, 71 und 89 erlebt, aber auch nicht den mindesten Anschein eines Aufstandes des geringen Mannes bemerkt. Daher rührte die Angstlichkeit der Könige Frankreichs, durch Niederhaltung der Preise vom Pfunde Brod den Pöbel, ihrer Hauptstadt insonderheit, in Ruhe zu erhalten. Daß der National-Convent völlig so dringende Ursachen zur Angstlichkeit habe, bedarf nicht meiner Erläuterung, wiewol ich unten eine Ursache angeben werde, worum die Seestädte dennoch mehr, als andere, leiden.

Ich bin also weit davon entfernt, über den so allgemein entstandenen Gedanken der Grossen der Erde, von einer Möglichkeit Frankreich auszuhungern, im mindesten zu spötteln. Den Spott verdiente



der Einfall der Königin Elisabeth, als sie im Jahr 1589  
 sich vermaß oder nur vorgab, durch ihre so unbedeutens-  
 de Seemacht Spanien aushungern zu wollen, welches  
 damals nicht so weit im Ackerbau zurück war, als es  
 späterhin unter der Regierung der Philippe und  
 Carls II. gekommen ist. Denn die Franzosen haben  
 zu scheinbare Gründe zu diesen Gedanken gegeben,  
 und geben sie noch eben jetzt. Von allen Beweisen  
 der Feindseligkeit der mit ihnen kriegenden Mächte,  
 schmerzt sie keiner so sehr, als das Verbot, oder die  
 gewaltsame in vorigen Kriegen nicht gewöhnliche  
 Störung aller Zufuhr von Lebensmitteln zu ihnen.  
 Man liest ja fast in jeder Zeitung, wie sie die neu-  
 tralen Mächte ansehen, und wie sie es ihnen danken,  
 daß sie ihr Recht, diese Zufuhr fortzusetzen, nicht auf-  
 geben wollen. Man weiß, was sie für Verfügun-  
 gen gemacht, wie sie ihren Seehandel selbst abge-  
 schnitten, wie sie die Ausfuhr ihrer entbehrlichsten  
 Produkte mehrere Monate durch verboten haben,  
 wenn die Schiffe, welche diese ausführen wollten,  
 nicht ihnen Lebensmittel oder andere ihnen angeneh-  
 me Produkte zugeführt hatten. Man liest täglich  
 die Beweise der Verlegenheit in ihren grossen Städten,  
 die so weit geht, daß wol keiner meiner Deuts-  
 schen Leser ähnlicher Verlegenheit, in Absicht auf  
 seine Nahrungsmittel sich erinnern wird, als in wel-



cher auch bemittelte Leute in Paris im Monat März gelebt haben mögen. Hier ist der Ort einzugestehen, daß ich in meinem Buche übersehen habe, daß Frankreich die Folgen vom Verbote der Zuführung des Horns und Klauen Viehes empfindlich fühlen würde. Ich habe aber nicht über, vielweniger wider diesen Punkt des Inhibitoriums das geringste angemerkt. Aber es war vorauszusehen, da Frankreich jährlich so viele Ochsen aus Ungarn, Polen, aus Deutschland, insonderheit aus dem Hohenlohischen, und so viel kleineres Schlachtvieh bekommen hatte, und da die Schaaf- und Schweinezucht in demselben so schwach in Vergleichung anderer Länder ist, daß es dies gar sehr empfinden würde. Dabei aber vergesse man nicht, daß Frankreich in allen ehemaligen Reichs- Kriegen alles durch und aus Deutschland ihm zugeführten Schlachtviehes ebenfalls hat entbehren müssen. Warum ihm jetzt diese Entbehrung härter fällt, wird sich in andern Ursachen finden, als in dem Verbote selbst. Denn man bedenke, daß dies Volk mit der Revolution in die größte Unordnung in Absicht auf seine innere Wirtschaft geriet, und wie seine Art den Krieg zu betreiben diese vermehren müsse. Deutschland ist der grossen Kriege und Heerzüge leider, sehr gewohnt geworden. Aber die Mächte, die bisher auf seinem Boden Krieg geführt haben, stellen

ten



ten einerseits nicht eine so ungeheure Zahl Menschen auf einmal unter die Waffen; andererseits hatte man in der Oekonomie des Krieges ausgeleert. Die Contracte über die benötigten Lieferungen wurden zeitig geschlossen, und die Zufuhr den Bedürfnissen gemäß allmählig geleistet. Das mislang Friedrich dem Grossen auch in den Zeiten seiner größten Verlegenheit nie ganz. Auch die Franzosen verstanden es gut genug, so oft sie über ihre Gränze etwas weit in Deutschland hineinrückten. Dies bewirkte freilich Teuerung hie und dort, und einzelne Länder, wo die Heere gar zu zahlreich und gar zu lange standen, fühlten drückenden Mangel, wiewol mehr auf dem platten Lande, als in den Städten.

Nun denke man sich ein Volk, daß ungefähr den funfzigsten Teil seiner Brodesser auf einmal unter die Waffen stellt, und sie den Gränzen zujagt. Als dies anfing, waren die Anstalten zu deren Versorgung schlecht. Aber es gelang ihnen, so weit auf feindlichen Boden vorzudringen, daß sie sich grossenteils mit dessen Producten nähren konnten. Seitdem sie in ihre Gränzen wieder zurück getrieben sind, ist der Kopf manches Lieferanten unter der Guillotine gefallen, der unter den Königen den Gewinn seines Betruges ruhig mögte genossen haben.



Aber es wird mir schwer zu glauben, daß sie seitdem in der ordentlichen Versorgung der Heere ausgelehrt hätten. Weil jedoch dieser als dem dringendsten aller ihrer jetzigen Bedürfnisse alles nachstehen muß, so geschieht demselben ein Genüge, gewiß aber nicht in der Ordnung, welche man sonst kennt. Denn seit einem Jahre haben wir in keiner Zeitung gelesen, daß die Fränkischen Heere aus Mangel an Lebensmitteln nur Einen Schritt zurückgewichen wären, so oft wir es in den ersten Monaten des Krieges lasen, daß sie Mangel litten. Was also diesen Heeren nachgeschleppt wird, das entgeht den Städten. Wir lesen fast gar nichts vom Mangel auf dem platten Lande. Aber dieses leistet den Städten die Zufuhr nicht, welche es sonst leistete. Einen Beweis davon mag dies abgeben. So begierig die Franzosen auf jede Landung Weizen, weniger auf die von Rotten sind, die ihnen noch zugeführt, oder von ihnen auf der See weggenommen wird, so verlangt ihnen nach keinem Hafer und Gerste aus der Fremde. Doch erfährt man nicht, daß diese ihren Heeren fehlen. Beide sind aber auch kein Bedürfnis der grossen Städte, die außerdem ihre Pferde grossen theils zum Kriege haben hergeben müssen, auch des Gerstens weniger zum Bierre bedürfen, als deutsche Städte. Zu einem nähern Beweise mag folgende Beschreibung



dienen, die mir ein vieljähriger glaubwürdiger Ein-  
 wohner der Stadt Bourdeaux von deren jezigem Zu-  
 stande gemacht hat. Diese hatte sonst im Frieden  
 120000 Einwohner, und genoß einen solchen Ueber-  
 fluß von Lebensmitteln in solcher Mannigfaltigkeit,  
 wie wenig Städte in Europa sie genossen. Beiläu-  
 fig darf ich anmerken, daß man mir nur Bourdeaux  
 und Gottenburg als solche Städte genannt hat, die  
 in Ansehung der Mannigfaltigkeit und Güte der  
 Lebensmittel unserm in dieser Absicht so glücklichen  
 Hamburg könnten an die Seite gesetzt werden, wofür  
 ich freilich die Gewähr nicht leisten kann. Aber  
 Bourdeaux versandte sonst sehr viel gesalznes Fleisch,  
 wovon ich den Belauf nicht anzugeben weiß, und  
 200,000 Fässer Waizen: Mehl nach den Französ-  
 schen Antillen. Das Fleisch ward ihm von Irland  
 und vom Norden her gutenteils zugeführt. Zu  
 dem Mehl aber konnte bloß Französischer Waizen die-  
 nen, welchen die schönen fruchtbaren Ebenen von  
 Montauban grossenteils dahin sandten. 200,000  
 Fässer Mehl, jedes gegen 200 Pfund schwer, er-  
 fordern nach einer Rechnung, durch welche ich diese  
 Schrift nicht ausdehnen mag, welche ich aber genauer  
 geben könnte, zwischen 9 und 10,000 Hamburger  
 Last. Da nun Bourdeaux dies alles jetzt nicht nach  
 Amerika ausführen kann, so müßte es für seinen eig-



nen Verbrauch einen Ueberfluß an Lebensmitteln haben, wenn jene 10,000 Last Weizen ihm noch zugeführt würden, und es das Schlachtvieh bekäme, welches ihm sonst Guyenne und Poitou zuführte; und dies um so viel mehr, da ihm der Krieg so viele Waffenfähige Brodesser entzogen hat. Dennoch ist es von keiner Französischen Stadt so wahr, als von dieser, daß sie an Lebensmitteln, wo nicht beständig, doch von Zeit zu Zeit vorjezt grossen Mangel leidet. Woher rührt dies? Daher, daß alles den unter Waffen stehenden Heeren zugeführt wird. Man hat mir dabei versichert, daß man bei der Requisition zum Kriege das Landvolk noch sehr schone, desto schärfer aber die junge Mannschaft in den Städten auffuche, und außer der in den Städten entstandenen Gewerblosigkeit auch die Teurung der Lebensmittel in denselben nicht ganz ungern sehe, weil sie die junge Mannschaft nötigt, sich unter die Waffen zu stellen, um sich gewiß satt zu essen. Nun sind zu allen Zeiten die Seepläze, nicht bloß in Frankreich, gewohnt sich auf die Zufuhr von der See her zu verlassen. Gleiche Ursachen davon haben allenthalben Statt. Für eine jede inländische etwas grosse Stadt kann man annehmen, daß die Gegend in der Runde umher sie in guten und bösen Jahren, in Kriegen und im Frieden versorge. Eine dicht an der



See gelegene Stadt, wie Marseille, Toulon, Cette, Brest, Bayonne, Cherbourg, Honfleur, Calais u. s. w. kann nur aus dem halben Zirkel Landes umher sich versorgen. Was die andere Hälfte des Zirkels, wenn sie Land wäre, ihr geben könnte, muß über Wasser, aber weiter her zu ihr gelangen. Eine Stadt wie Rouen, Bourdeaux, Nantes, die etwas hinaus an einem auch von der See her schiffbaren Flusse, und eine so grosse Stadt, wie Paris, die weiter hinaus liegt, muß Land- und Wasser-Zufuhr mit einander benutzen. In neuern Zeiten ist man solchen durch Kanäle zu Hülfe gekommen. Dergleichen hat Paris einige, London aber so viele zu Hülfe, daß aus dem ganzen Innern Englands ihm Zufuhr geliefert werden kann. Aber bei dem allen sind solche Städte gewohnt, einen grossen Teil ihrer Subsistenz Seewärts her zu bekommen. Selbst London würde bald grossen Mangel fühlen, wenn ihm die Zufuhr zur See, auch nur für einige Monate, abgeschnitten würde. Es ist also kein Wunder, daß in fast allen denen Französischen Städten, auch nach der bekanntlich guten Erndte des vorigen Jahres, Geschrei über Mangel entstanden ist. Daß die Neufranken durch die Verbote der Zufuhr in Verlegenheit gesetzt werden würden, habe ich schon in meinem Buche vorher gesagt. Hier gebe ich dies bestimmter



an, wie diese Verlegenheit entstehen mußte. Denn von dem Innern Frankreichs, und den nicht kleinen in demselben belegenen Städten, hören wir nicht ähnliche Klagen. Der Zirkel Landes um sie her, aus welchem sie sonst ihre Subsistenz zogen, liefert sie ihnen noch, wenigstens zur Noth zureichend. Wenn ähnliche Umstände, welches Gott verhüte! in Deutschland entstehen sollten, wenn dasselbe auf einmal 500,000 Mann mit allem zugehörigen Troß an seine Gränzen schickte, aber alles dem von diesen zu führenden Kriege aufopferte, so mögte das Innere Deutschland, welches jetzt teilweise sich von seinen Produkten nähret, dessen Flüsse in grossen Weiten von einander fließen, und das, ausser dem Brandenburgischen, fast gar keine Canäle hat, das alles in viel ärgerem Grade erfahren.

Ich habe so viel eingeräumt, daß vielleicht mancher schon von mir erwarten wird, ich werde dem so allgemein geltenden Aus Hungerungs-System wider Frankreich nun völlig beipflichten. Aber davon bin ich noch weit entfernt. Die in meinem Buche S. 264 ff. angegebene Rechnung und deren Resultate stehen eben so fest, als da ich sie zuerst niederschrieb. So lange, als man nicht erweisen kann, daß der Norden eine stärkere Zufuhr, als 50,000 Hamburger Last, an Frankreich ausliefern könne, so lange



bleibt es auch wahr, daß mit der Entziehung dieser 50,000 Last nur Verlegenheit in dem an die Zufuhr über See her gewöhnten Rande Frankreichs, aber kein so dringender Mangel bewirkt werden könne, der die Franzosen geneigt zum Frieden, und des unseligen Krieges müde machen könnte, in welchen sie so wild sich eingelassen haben. Man nehme an, die coalisirten Mächte veränderten noch während des Krieges ihre Gedanken, gäben das Aushungerungs-System auf, und ließen allen neutralen und nicht neutralen Seefahrern frei, jene 50,000 Last ungehindert nach Frankreich überzuführen, und Holland und die in Flandern stehenden Heere bekämen nichts davon. Dann gäben diese 50,000 Last nur Brodkorn für 500,000 Menschen, und dieses hauptsächlich nur für städtische Einwohner, die nicht unter den Waffen stehen. Dies wäre dann der funfzigste Teil der gesamten Einwohner Frankreichs. Oder wäre es möglich, dies Brodkorn durch das ganze Land in gleichen Theilen zu verteilen, so würde es so viel schaffen, daß ein jeder Mensch im Lande ein Funfzigteil mehr im Jahre, d. i. wenn wir, wie ich S. 264 roh angegeben habe, bei der Rechnung bleiben, daß ein Mensch 480 Pfund Brodkorn im Jahre braucht, so würde er nicht zehn Pfund Brod mehr, im Jahre essen können, wobei ich nicht beachte, daß 10 Pfund Korn

h



nur etwa 7 Pfund reines Brodmehl geben. Läßt sich hoffen, daß dies das geringste in dem jezigen außerordentlichen Gange der Dinge in Frankreich werde verändern können? Werden die Neufranken deswegen nicht immer fortfahren, die Zufuhr zu den Städten zu schwächen, um ihre Heere reichlich zu versorgen? Werden nicht diese, insonderheit die Seestädte, noch immer verlegen bleiben? oder richtiger, wenn diese das ihnen zugeführte Brodkorn allein aufzehren, wird nicht vielmehr daraus erfolgen, daß mancher Mensch nicht der Armee zuläuft, den jetzt der Hunger dazu treibt?

Ungefähr eben dies gilt von dem Verbot der Zufuhr des Fleisches. Ich habe bereits gesagt, daß ihnen die zu Lande in jedem Reichskriege gemangelt habe. Dagegen hatten sie in manchem derselben, insonderheit 1734, die See offen, die ihnen nun auch gesperrt ist. Aber sie bedürfen dagegen alles des Fleisches nicht, das sie sonst, auch in Kriegszeiten, ihren Colonien zuführten. Man mögte also annehmen, daß die Viehzucht im Lande selbst die Städte nicht in Mangel gerathen lassen würde. Aber so viele hunderttausende, die unter den Waffen stehen, und die man durchaus vollauf nähren will, entziehen ihnen das Fleisch, dessen sie bedürfen. Denn die Zutreibung des lebenden Schlachtviehes macht das



Fleisch zu einem wol so wolfeilen Nahrungsmittel für die Armee, als das Mehl, welches als eine todte Last herbeigeschleppt wird, wozu die grossen Kosten der Feldbäckerei kommen. In jeder andern Ordnung der Dinge werden die städtischen Fleischesser in Kriegszeit nicht gleiche Folgen davon empfinden.

Es mag indeß so bleiben, wie es ist, so ist doch kein anderer Raht für die Neufranken, als dieser: Sie müssen weniger essen, noch ein geringes weniger, als was sie dann noch essen könnten, wenn diese Zufuhr ohne Hinderung geschähe. Daß sie dazu sich schon entschliessen wollen, haben uns die Zeitungen bereits erzählt. So etwas ist nie unter der Monarchie geschehen, und dies zeugt von einer Steifsinigkeit dieses Volks in jezigen Umständen, welche man schwerlich erwartet hat. Der Beweis ist also da, ohne welchem der Göttingische Herr Recensent mir nicht beipflichten wollte, daß nemlich ein Volk wolle weniger essen. Doch meine Behauptung: es muß weniger essen, steht immerhin gleich fest. Weil man nicht essen kann, was man nicht zu essen bekommt, so muß man weniger essen, oder sterben. Dabei rätts me ich gerne ein, daß es in jedem Volke Menschen gebe, welchen das weniger essen den Tod zuzieht, und daß man demjenigen es nicht anmuten kann, der stark arbeitet. Eben deswegen sorgen die Neufran-



ken so sehr dafür, daß diejenigen vollaus haben, welchen sie die Arbeit des Krieges auflegen. Aber bei weitem der größte Teil eines jeden Volks arbeitet weniger schwer, und kann weniger essen, wenn er muß. Dieser lebt größtenteils in Städten, und diesen überlassen die jezigen Beherrscher Frankreichs allen Folgen des Wenigeressens. Die schwächer arbeitenden auf dem Lande kann man nicht in diese Lage setzen. Sie nehmen den ihnen nötigen Teil ihrer Produkte so lange vorweg, als nicht deren hoher Preis sie reizt, etwas davon ihrem Munde zu entziehen. Man bemerke wol, daß noch keine Stimme im Volk sich erhoben hat: Laßt uns den Krieg aufgeben, damit wir uns wieder satt und wolfeiler essen können; oder führt den Heeren weniger zu, damit wir in den Städten mehr essen können. Noch immer wirkt Faktion gegen Faktion; aber noch immer will in dem Volke überhaupt kein Anschein zu einem Aufstande sich zeigen, der auf eine Contrerevolution abzielt. Oder zeigt er sich, so freut sich das gesamte Volk der Entdeckung und der Hinrichtung von deren Urhebern. Mancher meiner Leser wird sich vielleicht wundern, daß ich nichts von der durch die Faktionen bewirkten Erkünstelung der Teuerung in Paris und von den wahrscheinlichen Folgen ihrer seltsamen Verfügungen über das Maximum der Preise sage,



so sehr dies auch zur Bestärkung desjenigen dienen möchte, was ich behauptete. Denn jene Erkünstelung will mir noch nicht einleuchten. Aber, es mag die nun im März wieder gestürzte Faktion den Brod- auch Fleischmangel wirklich erkünstelt haben, oder nicht, so hat sich doch auch dabei nichts von demjenigen gezeigt, was man von der Aushungerung Frankreichs erwartete.

Doch wer weiß, was noch entsteht, ehe diese Schrift ins Publikum kömmt? Frankreich glaubte eine Demokratie zu werden. Der Bahn von Freiheit und Gleichheit machte für eine kurze Zeit eine Ochlokratie daraus, und nun ist es eine scheusliche Oligarchie geworden, die sich durch grausames Blutvergiessen so lange erhalten wird, als der Blick des Volks noch auf seine auswärtigen Feinde geheftet bleibt, und es nicht merkt, wie es nun so gar nichts mehr ist. Aber es geschehe, was da wolle, so wird es nicht so wol eine Folge der entbehrten Zufuhr von aussen, die im Ganzen zu wenig ausmacht, als der schaudervollen Maaßregeln seiner Oligarchen sein, unter und neben welchen diese glauben, den Krieg mit überspannten Kräften fortführen zu können. Jeder Bogen bricht gewiß, wenn er überspannt wird, und so wird auch dieser ja wol endlich brechen, die Splitter der Brücke mögen dann hinfallen, wohin sie wollen.



Es bedarf keiner Zusätze zu dem, was ich von den übrigen Ausführverboten gesagt habe. Die Erfahrung hat das, was ich und was der S. 101 angeführte Brite sagten, grossenteils bestätigt. Die Neufranken haben in ihrem Lande der Metalle so viel über ihrem Erdboden, als ihre in eine nie erhörte Fähigkeit gesetzten Waffenschmiede und Stückgiesser nur immerhin bedurften. Sie haben aber auch, vielleicht mehr aus Muthwillen und Rache wegen jener Verbote, als aus wirklichem Bedürfnis allenthalben, wo sie über die Gränze vordrangen, die Metalle aller Art zu einem Gegenstande ihrer Plünderungen gemacht. Bald werden die Deutschen den Deutschen das fabricirte von den Neufranken geraubte Eisen abkaufen und bezahlen müssen, von welchem jene ihnen gern wenigstens das Material abgekauft und bezahlt hätten. Wie jede Kunst ihre Verbesserung und grössere Verbreitung, so wie ihren Ursprung, dem Bedürfnis zu danken hat, so hat auch dort das Bedürfnis auf die Erweiterung — um nicht zu sagen Verbesserung — der Kunst den Salpeter zu bereiten geleitet, so daß nun jedermann dort Salpeter aus jedem Kohle macht. Ueber Mangel an Schwefel hört man nichts.



### Beschluß.

Ich machte zum Gegenstand meines Buchs auf dessen Titel die aus der jezigen Zerrüttung des Seehandels, insbesondere für Deutschland, zu befürchtenden bösen Folgen, und wies gegen den Schluß desselben auf eine und die andere hinaus, welche schon damals sich zu zeigen anfing. Doch hielt ich die gänzliche Erfüllung meiner Besorgnis nicht für so nahe. Jetzt sind aber derselben in so wenigen Monaten bereits so viele entstanden, daß ich mir nicht verbieten kann, dieselben meinen Deutschen Lesern zum Schluß unter Einen Blick zu bringen, und hoffe, daß der Eindruck davon für die Zukunft bleibend sein und die Deutschen warnen werde, nicht nur bei dem Ausbruch künftiger Kriege zu überlegen, was zu ihrem innern Wohlstande dient, sondern auch schon im Frieden darauf hinauszudenken, wie Deutschland sich gegen ähnliche Störungen des ihm so wichtigen Seehandels zu verwahren, oder wenigstens dahin zu arbeiten habe, daß es nie wieder so weit damit gehe, als es in diesem Kriege damit gegangen ist.

Erste Folge. Die Briten haben von dem Aushungerungssystem Anlaß genommen, unter der Kriegscontrabande Korn, allerlei Lebensmittel und



überhaupt die wichtigsten Gegenstände der Deutschen Handlung zu begreifen. Dies haben sie zwar sonst schon oft versucht, aber ohne anhaltenden Bestand, und haben es, wenn sie konnten, in einzelnen Traktaten mit zu sehr nachgiebigen Staaten zu bedingen gewagt, aber viel öfter andern die freie Zufuhr der Lebensmittel aller Art eingeräumt.

Zweite Folge. Die Neufranken haben vor jetzt alle Traktaten vereitelt, in welchen ihre Könige bis dahin das Recht der neutralen Flagge anerkannt hatten, welches für keinen Staat so wichtig, als für Deutschland ist. Ihnen ist nun aufs neue kein neutrales Eigentum in feindlichen Schiffen, aber auch kein neutrales Schiff mit feindlichem Eigentum mehr frei.

Dritte Folge. Eben dieselben haben allen Handel der neutralen Völker mit Lebensmitteln, und was nur sonst Bedürfnis für sie war, gestört, so viel sie konnten; zwar mit mehrerer Billigkeit gegen die von ihnen aufgefangenen Schiffe, als welche die Briten üben. Aber sie haben doch manches Schiff mit unverfänglichen Gütern aufgebracht, und die Eigener unter ihren gerichtlichen Prozeduren und langer Zögerung leiden lassen. Daß sie die Ausfuhr ihrer



eigenen Produkte unter sagt haben, will ich nicht zu den Nachtheilen Deutschlands rechnen. Daß durch die Heftigkeit des Krieges längst dem Rhein der für das westliche Deutschland so vorteilhafte Landhandel, insonderheit aber der mit den Manufakturen in den Herzogthümern Jülich und Berg, so ganz gestört ist, gehört, so wichtig dieser Schaden ist, nicht dem Gegenstande meines Buches an, weil es kein Seehandel ist. Eben so wenig mag ich voraus sagen, ob dieser Handel jemals sich wieder herstellen, und ob die Franzosen z. B. nicht der Bergischen Fabricate von Eisen künftig grossenteils werden entbehren können.

**Vierte Folge.** England hat es nicht genug sein lassen, daß seinen alten Ansinnungen an die Deutschen Seefahrer durch Beeidigung des Deutschen Eigenthums von jedem über See gehenden Stückgute Folge geleistet wird. Diese gilt ihm jetzt für nichts, und es treibt es nun so weit, daß es solche mit untadelhaften Certificaten von neutralen zu neutralen Häven gehende Deutsche Schiffe bei sich einschleppt, und die nähere Untersuchung ihrer Ladungen in seinen Häven vorzunehmen sich anmaasset. Mit der Post vom 4ten April kam die Nachricht von elf Dänischen und Hamburgischen aufgebracht



Schiffen, deren keines nach Frankreich bestimmt war, und einzelne auch nicht Einen Sack Korn unter ihrem Deck hatten. Seitdem bringt jede Post Nachricht von andern, und der Kanal ist nun für kein nördliches Schiff mehr frei, bevor es in einen britischen Haven eingeschleppt, und ohne Rücksicht auf die Richtigkeit seiner Papiere den langweiligsten Untersuchungen unterworfen ist.

Wer wagt es vorauszusagen, daß es dem so hell sehenden Britischen Cadi ganz am Scheinvorwande fehlen werde, um irgend ein Stückgut, und wären es auch nur wieder sechs Fässer Blech, heraus zu finden. Dann weiß man ja schon, was daraus entsteht. Wenigstens werden diese Schiffe und Güter ihre Nummer bekommen, der Cadi es sich fein bequem machen, ehe er an diese Nummern gelangt, und mittlerweile der Deutsche Kaufmann Zeit und Conjunktur verlieren. Das scheint nun zwar weniger zu sein, als was Wilhelm III. im Jahr 1689 that. Aber es ist wirklich mehr. Denn Wilhelm brauchte zum Vorwande, daß er alle Seehandlung der Franzosen oder die mit den Franzosen stören wollte. In diesem Betragen aber liegt die deutliche Erklärung, daß man allen Handel der Deutschen, auch mit Neutralen stören, oder wenigstens erschwee-



ren und dessen Vorteile schwächen wolle. Der Vorwand dazu ist das herrliche Aushungerungssystem. Denn, heißt es, wir thun es, um uns recht gewiß zu machen, daß nicht unter fingirten Connossementen, und unter nicht Kontrabander Waare tief im Schiffe versteckt, Lebensmittel und Kriegskontrabande nach Frankreich übergehen. Bedarf es auch noch eines weitem Beweises, wie bittweise die Deutsche Handlung über See in allen Kriegen Englands fortgeht und immer fortgehen wird, wenn das Deutsche Reich solcher Vorfälle sich so ganz und gar nicht annimmt, und das, was jenes Volk nach Willkühr zum Seerecht macht, sich mit Lammsgedult gefallen läßt?

Mit der Post vom 11ten April wurden den Hamburgischen und Dänischen Interessenten jener Schiffe von Ihren Correspondenten die Fragestücke mitgeteilt, nach welchen die Schiffer und das Schiffsvolk derselben verhört werden sollten. Ich habe mich eine Weile besonnen, ob ich dies merkwürdige Document der jetzt bestehenden Britischen Handlungsinquisition ganz hieher setzen wollte. Aber die seltsame wahrscheinlich absichtliche Weitläufigkeit, die Wiederholung von einerlei Fragen oder Zerreißung derselben in mehrere unter wenig veränderter Einkleidung, würde



meinen Lesern, wie mir, gar zu langweilig geworden sein. Ich will also nur das erste Fragestück wörtlich übersetzt, und von den folgenden den Inhalt angeben, der mich zu manchen Anmerkungen veranlassen wird.

1) Jeder Zeuge soll gefragt werden: Wisset ihr nicht, habt ihr nicht gehört, oder glaubt ihr nicht, daß Contrakte von einer viel umfassenden Beschaffenheit (of a very extensive nature) von gewissen in Dänemark, Schweden, Hamburg oder an irgend sonst einem Orte sich befindenden Personen mit Personen, welche von Französischer Seite autorisirt worden, geschlossen sind, um die Franzosen mit Lebensmitteln und Schiffs- und Kriegsbedürfnissen aller Art während dieses Krieges zu unterstützen? von wem, wann und wo, und auf welche Bedingungen sind solche Contrakte geschlossen, so wie ihr es wisset, glaubt oder gehört habt?

#### Anmerkung.

Kein Bericht verlangt von einem Zeugen, daß er mehr sage, als was er gewiß weiß, und dem zufolge beschwören kann. Die Päpstlichen Glaubensinquisitionen allein nahmen alles für Zeugnis, was einer angab gehört zu haben, oder zu glauben. Auch



in der Untersuchung schwerer Verbrechen achtet der Richter auf Hörensagen, Glauben und Muthmaasfen: nicht, um es als Zeugniß zu gebrauchen, sondern um auf Spuren gewisserer Zeugnisse geleitet zu werden, und solche Zeugen ausfindig zu machen, die das wissen, was sie sagen, und das Gesagte dann beschwören können. Diese Britische Inquisition nimmt ganz den Gang jener Glaubensinquisition. Wissen, Hörensagen und Glauben, ist ihr gleich willkommen. Einigen Fragstücken ist die Ermahnung angehängt: Set forth the whole fully, and remember you are upon your Oath! (Geh't alles vollständig an, und erinnert euch eures Eides.) Der Eid wird also vorher abgenommen, alles zu sagen, was die Befragten wissen, gehört haben, oder glauben.

Wahrscheinlich werden auch die niedrigsten vom Schiffsvolk befragt. Da denke man nun sich diese Leute ohne Erziehung, die sich in ihrer eignen Sprache nicht recht auszudrücken wissen, deren Aussagen über so verwickelte Dinge der Richter sich noch übersetzen lassen muß; und schwerlich dies von Leuten, die den Dialekt des Dänischen, Schwedischen oder Niedersächsischen Matrosen verstehen. Man denke sich die Verwirrung solcher Leute unter dem religiösen Schrecken des Eides; und nun schliesse man, wie die



Resultate aus dem Wissen, Hörensagen und Glauben solcher Menschen in solchen Uebersetzungen ausfallen, und was für Consequenzen ein Richter, wie Marriet, aus diesen Resultaten ziehen könne.

Man wird aber die Absicht dieser und der folgenden Fragen nicht verstehen, wenn man nicht folgende Umstände weiß:

Daß die Franzosen, bei aller Unmöglichkeit wirklich ausgehungert zu werden Verlegenheit aus den Verböten der Zufuhr fühlen, daß sie alles mögliche thun, um sie dennoch zu erlangen, daß die Dänische und die Schwedische Nation sich allein in dem Rechte erhalten haben, in derselben fortzufahren, was man bei den in dieser Hinsicht angemutet habe, und daß sie allererst in diesen Tagen sich vereint haben, jenes ihr Recht mit Macht zu behaupten, sind bekannte Thatfachen. Mittlerweile haben einzelne Untertanen beider Reiche getahn, was sie glaubten in dem Vertrauen auf den Beistand ihrer Obern thun zu dürfen, und was so lange kein Verbrechen gegen eine der Kriegsführenden Mächte ist, als ihre Regenten ihren Rechten noch nicht entsagt, und dem zufolge nicht ihnen verboten haben, den Franzosen alles zuzufüh-



ren, was nicht für Kriegskontrabande angesehen werden kann. Die Dänischen Untertahnen waren um so viel mehr dazu berechtigt, weil der S. 189 m. B. angeführte Traktat von 1780 noch bei ihnen im frischen Andenken war. Die dem ungeachtet erfolgten Schritte Gr. Britanniens gegen Dänemark und Schweden sind bekannt. Aber vielleicht nicht so bekannt ist es, daß des Königs von Preussen Majestät im September v. J. wegen der in Dero Staaten so gut ausgefallenen Erndte des vorigen Jahrs die Kornausfuhr aus allen Provinzen, namentlich auch aus den Deutschen, freigegeben haben. Des Inhibitoriums geschieht aber dabei gar keine Erwähnung. Denn dtes geht den Einwohner Preussens gar nicht, den Einwohner der Deutschen Provinzen aber dann nicht an, wenn er selbst sein Korn dem Untertahn irgend einer andern Macht verkauft. Natürlich entstand also eine Spekulation der Franzosen, das Ostseeische Korn sich durch Hülfe Dänischer Kaufleute zu verschaffen. Ist es wahr, was die Zeitungen, insonderheit Britische, vor einigen Monaten verkündigten, daß in Kopenhagen 5000 Last zur Versüßung nach Frankreich aufgeschüttet sind, so war nichts jenem Traktat von 1780 widerstrebendes darin, wenn Dänen in dieser Absicht Korn in den Ostseeischen Häven aufkauften, und es für eigne Rechnung den



Franzosen zusandten. Die Kornpreise sind dadurch längst der Ostsee weit höher, als an der Elbe gestiegen, wie ich bereits S. 89 angemerkt habe. Es war für die Franzosen natürlich, daß sie zur Beförderung der aus dieser Zufuhr entstehenden Geldgeschäfte Agenten in den Norden schickten. Die Zeitungen verkünden uns namentlich zwei solche Männer, die sogar in Amsterdam erschienen sind. Es ist bekannt, daß sie bei dem Wunsche, jetzt wieder mit dem Auslande zu handeln, und bei dem Gefühle der Unmöglichkeit, in der fortwährenden Zerrüttung ihres Geldwesens und dem auch von dem Nationalconvent selbst so gewaltsam gestörten Gange der Wechselgeschäfte und der Gefahr, in welcher das Vermögen jedes französischen Bankers noch immer ist, anders als mit baarem Gelde zu handeln, 50 Millionen Livres baar in die Schweiz geschafft haben sollen. Wenn sie auch über die in diesem Kriege schwer zu erhaltende Versicherung mit den Versendern Contracte geschlossen haben, so liegt auch darin nichts, das dem Traktat von 1780 zuwieder liefe. Das alles ist nun den Briten nicht so bald kund geworden, da sie dies von den Dänen fortgesetzte Gewerbe als ein Verbrechen wider sich, trotz jenem Traktate, ansehen, und so inquisitorisch dagegen verfahren, wie es aus den folgenden Fragstücken sich darlegen wird.



Blos zur geschichtlichen Aufklärung derselben erzähle ich dieses, nicht als unberufener Verteidiger Dänemarks.

Doch nehmen die Briten auch das durch das Inhibitorium gebundene Hamburg mit in die Reihe. Ich habe S. 88 ff. den Beweis gegeben, daß die Kornausfuhr von der Elbe aus sehr schwach gewesen sei, ungeachtet Portugall und Spanien fortdauernd Korn gezogen haben. Aber auch diese Ausfuhr beliebt ihnen als für Frankreich bestimmt anzusehen, und es gilt ihnen für nichts, daß dieselbe von den Versendern jedesmal hat beschworen werden müssen.

Sehr natürlich haben viele das Korn verführende Schiffe ihren Weg nordlich um Schottland genommen, wiewol nicht blos um der Britischen Kaaperet im Kanal auszuweichen. Ein vieljähriger Freund von mir, ein Brandenburgischer Gutsbesitzer, wagte dies noch im Herbst vorigen Jahres mit einer Ladung Waizen, die von Stettin durch den Sund, und vom Kattegat oben um Schottland nach Sevilla gieng, wo sie glücklich ankam. Er gewann dadurch 25 Procent, unter welchen man ihm in Hamburg und sonst nicht versichern wollte. Denn er wollte auch nicht dem Fall ausgesetzt sein, daß die Ladung von den Franzosen aufgesangen würde. Wird der Krieg lange dauern, so wird dieser Weg der sicherste und in Absicht auf die Asscuranz der



wohlfeilste auch für solche Schiffe werden, die der argwöhnische Brite für ganz tadelfrei erkennen muß. Wir werden aber unten sehen, daß schon der Versuch, diesen Weg zu nehmen, den Briten als verdächtig erscheint. Was ich diesen Umständen noch beifügen könnte, wird besser seinen Platz bei den Fragstücken der Ordnung nach finden.

„Zweites Fragestück, ob die Ladung in nördlichen Häven, namentlich auch in Hamburg, durch französische Agenten aufgekauft, bezahlt, und dem Verföhrer derselben Entschädigung versprochen sei, u. s. w.“

#### Anmerkung.

Wenn dies durch ordentliche Wege ausfindig gemacht werden kann, wenn die von den Kapern und Kriegsfahrzeugen durchsuchten Certificate Spuren davon angeben, so darf man freilich den Briten, die noch keiner nordischen Macht das Recht der neutralen Flagge eingestanden haben, noch nicht einreden, wenn sie auf die gewöhnliche Art mit einer solchen Ladung, nicht dem Schiffe, verfahren. Aber wenn dies durch Hörensagen und Glauben des Schiffsvolks ausgemacht werden, und das Schiff, um das Hörensagen und Glauben herauszubringen, in Britische Häven sich einschleppen lassen muß, und die Certificate allein keinen Glauben haben, so ist es ohne weitere Bemerkung klar, wie sehr dadurch aller neutrale Handel gestört werde.



Drittes Fragstück, ob das Schiff nicht etwa bloß dem Namen nach nach Lisbon, Corrunna, Genua und andern neutralen Häven, in der That aber für Frankreich bestimmt sei, und ob nicht solche Collusionen unter dem Schutz falscher Schiffspapiere öfters gebraucht werden?

Das vierte sehr weitläufige Fragstück ist eigentlich schon in dem zweiten eingeschlossen, und betrifft die in den Abgangshäven versprochene Schadloshaltung auf den Fall der Wegnahme eines solchen Schiffs und Ladung.

#### Anmerkung.

Es ist ein Kunstgriff schlauer Actuarien in criminalibus, weitläufig zu fragen und mit einerlei Frage öfter wiederzukommen. Ein schwacher Mensch wird leicht dadurch verstrickt, um zu bejahen, was er schon einmal verneint hat, und umgekehrt. Um dieser zweiten Frage mehr Eindruck zu geben, ist hier die feierliche Vorhaltung des Eides angehängt.

Das fünfte Fragstück fodert das Schiffsvolk auf, gegen den Schiffer zu zeugen, ob derselbe nicht unter dem Vorwande des Mangels an Wasser und Lebensmitteln einen Französischen Haven zu suchen angewiesen oder entschlossen gewesen sei, und ob er dergleichen noch nicht auf vorigen Reisen practicirt habe.

Die von den Franzosen den Versendern des Kornes versprochene Entschädigung hat in sich nichts verhängliches.



Denn jedermann kann seine Versicherer wählen, wie er will. Das Britische Verbot wechselseitiger Asscuranzen in diesem Kriege geht das noch neutrale Dänemark nicht an, und würde auch dann, wenn es die Neutralität aufgeben müßte, für dasselbe nicht eher gelten, als bis dessen König auch seinen Untertanen es gäbe. Die älteste Spur der Seeasscuranzen ist die vom Kaiser Claudius an die Eigentümer des Kornes, welches dem vom Mangel bedroheten Rom zugeführt ward. Warum sollten die Untertanen eines unabhängigen neutralen Staates sich nicht dieselbe von einem bekriegten Staate leisten lassen dürfen? Wenn sie unter gleichen Umständen Kriegs-Contrabande übersühren, so sündigen sie wieder ihre eignen Obern, wenn gleich diese dafür nicht anders verantwortlich werden können, als wenn sie dazu durch die Finger sehen, oder gar sie befördern. Dies habe ich bereits oben gezeigt.

Das sechste Fragstück: An wen Schiff und Ladung in irgend einem Französischen Haven zu adressiren Anweisung gegeben sei.

Das siebente Fragstück ist abermal eine Wiederholung des zweiten und vierten. Dies kann nur dem lächerlich scheinen, der nicht die darunter versteckte Schlaueit des Conciipienten der Fragen einsieht.

Achte Frage. Ob die Schiffe ingeheim an Kommissionäre in Französischen Haven consignirt, diesen de-



ren wahrscheinliche Ankunft angegeben, und ob und welcher Briefwechsel darüber geführt worden sei?

Neunte Frage. Ob das Schiff irgend eine Person als einen Supercargo am Bord habe oder gehabt habe?

Zehnte Frage. Ob das Schiffsvolk instruiert gewesen gewisse Antworten, das Schiff und die Ladung betreffend, Englischen Kreuzern, und andere den Französischen Kreuzern zu geben?

Elfte Frage. Ob man gesucht habe, das Schiff Französischen Kreuzern in den Weg zu bringen, mit der Reise deswegen geögert, und sich den Französischen Küsten genähert habe, um vorsätzlich sich aufbringen zu lassen?

Zwölfte Frage. Ob in dieser Hinaussicht Papiere und Briefe nach Frankreich geschickt worden sein?

Dreizehnte Frage. In welchem Wege für die Bezahlung Naht geschafft, und was darüber correspondirt worden sei?

Die vierzehnte Frage: Ob drei darin benannte in Kopenhagen sich aufhaltende Franzosen an der Befrachtung des Schiffs Anteil gehabt?

Die funfzehnte Frage enthält die Namen von drei Gothenburgischen, von acht und zwanzig Hamburgischen, acht Altonaischen Kaufleuten, den in oder bei Altona sich aufhaltenden Französischen Agenten und drei Soholmischen Kaufleuten, über welche



alle das Schiffsvolk befragt werden soll, ob sie an dem Schiff oder dessen Befrachtung Anteil haben.

### Anmerkung.

Ich könnte hier weigstens einen ganzen Bogen füllen, wenn ich alles hinschreiben wollte, was ich von diesen Männern sagen könnte, von welchen ich die meisten persönlich kenne. Aber ich will es bei Einer Hauptanmerkung bewenden lassen. Die namentliche Angabe der Hamburgischen Kaufleute ist nicht von einem Briten, nicht einmal von einem Manne gemacht, der so viel Englisch verstanden hätte, daß er wüßte, was ein Makler (broker) auf Englisch heißt. Der wirklich lächerliche Beweis davon ist dieser: Der achtzehnte Name ist Mr. Macklers. So schrieb der Deutsche Kundschafter, und ließ nun die Namen von zehn Hamburgischen Schiffsmaklern folgen, ohne deren Theilnehmung kein Schiff von Belang von Hamburg aus in See geht. In London nahm man den Namen Macklers für einen Familien-Namen eines Kaufmannes, dachte sich dabei wahrscheinlich einen Kaufmann Schottischer oder Irändischer Abkunft, und nun stehen die zehn Namen wirklicher Schiffsmakler als Namen von Kaufleuten da, die alle den Briten verdächtig sind. Die natürliche Folge davon wird diese sein. Das Schiffsvolk kennt die Schiffsmakler besser, als die Kaufleute, welche in das Schiff laden. Man wird also auf die Frage: Do you



know, do you believe or have you heard? sehr leicht von irgend einem die Antwort herausbringen: Ja wol, ich kenne Herrn Sprinkhorn, Herrn Brödermann, Herrn Wüpper u. s. w. Denn er ist oft an Bord unsers Schiffs gewesen, hat mit unserm Kapitän gegessen und getrunken u. dgl. m. Das wird dann der Britischen Schiffsinquisition genug sein, um alle von Hamburg ab segelnde Schiffe für verdächtig anzusehen. Denn alle haben wenigstens mit Einem dieser Makler zu schaffen gehabt. Ueber die Angabe der wirklichen Kaufleute mögte man eben so sehr lachen. Es sind Männer darunter, die gar keinen Seehandel treiben, und Einer, der bloß einen Lumpenhandel treibt, für welchen das vornehmste Debouché noch immer England selbst ist. Einer unter ihnen treibt bloß den Handel auf Portugal und einen sich daran knüpfenden Handel in die Ostsee, aber gar keinen mit Frankreich. Jede Unternehmung einer so bedenklichen Art, als die Verschiffung von Korn unter simulirten Papieren, ist ganz wider seinen Charakter. Dagegen aber geht nicht leicht ein Schiff von der Elbe nach Portugal, in welchem sich nicht Güter von ihm befänden, und mehrere dieser Schiffe gehören ihm ganz. Nun aber ist sein Name in London, ich weiß nicht wie? ans schwarze Brett geschrieben, und jedes nach Portugal gehende Schiff wird verdächtig sein, weil in den Papieren von jedem derselben sein Name erscheinen wird.



Sage doch, wer nicht ganz durch Vorurteile geblendet ist, ob es es mit der Bedrückung des Deutschen Seehandels weiter gehen könne, als wenn einzelne Deutsche Faulschwäzer solche Namenslisten Deutscher Kaufleute nach England schicken, und diese zum Grunde der dortigen Inquisition gemacht werden. Auch das ist anmerklich, daß kein Name eines Kopenhagener Kaufmanns in dieser steht, ungeachtet jene Korngeschäfte fast allein über diesen Platz gehen. Sollte es vielleicht der Britischen Inquisition an Dänischen Kundschaftern oder Familiaren fehlen, dergleichen sie an der Elbe so leicht findet?

Die sechszehnte Frage bezieht sich auf die zwölfte, und verlangt nähere Angaben derer Gründe, warum der Zeuge glaubt, daß die Papiere simulirt sein.

Siebzehnte Frage, ob die Deponenten noch von andern Schiffen wissen, die in ähnlicher Absicht unter Segel gehen, und welche diese sein?

Die achtzehnte Frage verlangt von dem Deponenten Bericht von ähnlichen vorgängigen Reisen seit dem Anfang des Krieges, mit allen in den vorgehenden Fragstücken erwähnten Umständen.

Die neunzehnte, eine sehr weitläufige Frage: ob dies nicht eine gewöhnliche Praktik der aus Nordischen Häven segelnden Schiffen sei, und ob sie nicht, um sich einen Vorwand vorzubereiten, warum sie Französische Häven suchen, zu wenig Wasser und Lebensmittel mitnehmen?



Zwanzigste Frage, ob Schiffe mit solchen Ladungen angewiesen werden, anstatt der regulären Fahrt durch den Canal, nordwärts um Schottland zu gehen.

#### Anmerkung.

So weit ist es also gekommen, daß die Briten den neutralen Schiffen verbieten wollen, ihren Weg zu nehmen, wo der Ocean ihnen offen ist, und der nordischen Schifffahrt die Reise durch den Canal als ihren regular course vorschreiben wollen. Wer nur etwas von der Geographie und Schifffahrt weiß, dem muß es einleuchten, daß jener Weg für jedes aus dem Kattegat segelnde Schiff bei weitem der leichtere und sichere sei, indem die Schiffe immer freie See haben, und nur Einen Grad nordwärts segeln dürfen, um in diesen Weg zu gelangen, in welchem ihnen in den Sommermonaten die Dämmerung fast niemals fehlt. Auch die von der Elbe und Weser aus segelnden Schiffer würden, wenn sie, selbst im Frieden, westlich segeln wollen, Ursache haben, diesen Weg vorzuziehen, wenn sie in der Schifffahrtskunst gewisser wären, und nicht lieber in solchen Meeren verblieben, wo sie bald nord: bald südwärts die Küste sehen. Denn der halbwissende Schiffer verläßt sich lieber auf die Land: Kenninge, als auf den Compaß, Sonnenhöhe und astronomische Beobachtungen, die ihm allein auf dem freien Meere zum Führer dienen. Aber ich habe oben S. 130 ein Schiff, es war ein Schwedisches, angeführt, das, ohne Britische Kreuz:



zer scheuen zu dürfen, diesen Weg tief im Herbst  
nahin.

Wer diese Anmerkungen liest, den bitte ich mit  
mir seinen Blick auf die nordische Seefahrt zu heften.  
Noch einmal muß ich es sagen. Bloss die Beein-  
trächtigungen derselben sind mein Augenmerk. Ich  
rede das Wort keines Deutschen Seefahrers, der  
dem Inhibitorium zuwider mit einer Ladung Lebens-  
mittel nach Frankreich sich durchschleicht. Ich rede  
das Wort keines Dänen und Schweden. Denn ihre  
Verteidigung liegt in den Traktaten. Aber, daß es  
zu weit gehe, wenn die Briten unter dem Vorwanz  
de, das Durchschleichen einzelner Schiffe zu verhin-  
dern, alle ohne Unterschied einschleppen, und einer  
solchen weitschweifigen Inquisition unterwerfen, für  
welche kein Schiff verdachtlos bleibt, das ist doch  
wahrhaftig zu viel. Wenn ich dagegen den Blick auf  
den Landkrieg werfe, so kann kein Deutscher wärmere  
Wünsche für den glüklichen Fortgang desselben hegen,  
als eben ich.

Grade vor dem Ende des Abdrucks wird mir ein  
Brief von dem Consul einer neutralen Macht in Lon-  
don, d. d. 30sten April von einem Freunde mitgeteilt,  
welcher mir erlaubt, folgenden Auszug aus demselben  
bekannt zu machen:

“Die Zahl der aufgebrachten Schiffe wird täglich  
“grösser. Nicht bloss Korn, sondern auch andre La-  
“dungen werden hieher geschleppt. Es heisst, die



„Regierung will Fracht; und Aufhaltungs; Kosten  
 „zahlen; aber nur denen, wo nichts unerlaubtes ver-  
 „borgten gehalten worden, und nachdem ein förmli-  
 „ches Urtheil gesprochen worden ist. Wie wenig man  
 „mit diesem letztern eilet, kann das Schicksal der im  
 „vorigen Jahre 1793 aufgebracht und völlig unta-  
 „delhaft befundenen Schiffe, denen noch kein Recht  
 „gesprochen ist, hinlänglich beweisen. Die neutrale  
 „Schiffahrt leidet durch das Aufhalten solcher Schiffe  
 „unglaublich. Ich hoffe indessen, daß diese Proce-  
 „duren endlich bald aufhören werden, da bis jetzt,  
 „aller so sicher scheinenden und von der parteiischen,  
 „allenthalben französische Gesinnungen riechenden  
 „Menge, so fest geglaubten Vermutungen ungeachtet,  
 „kein einziges unsere Flagge führendes  
 „Tractatenwidriges Schiff unter den auf-  
 „gebrachten gefunden worden. Manche aus denen,  
 „die am Ruder sitzen, wissen dies hinlänglich genug,  
 „und sind der gerechten Klagen müde.“

Mancher Deutsche Leser mögte sich dies gleichgül-  
 tig sein lassen, zumal solche, die dem Dänischen und  
 dem Schwedischen Hofe es übel nehmen, daß sie nicht  
 auf den verhassten Feind schon lange mit losgeschla-  
 gen haben. Ich wiederhole nicht, was ich von der  
 Unentbehrlichkeit der Dänischen Schiffe für den Deut-  
 schen Seehandel mehrmals schon gesagt habe. Die  
 ersten eilf Schiffe, deren ich S. 121. erwähnte, wa-  
 ren alle im Dienste des Deutschen Seehandels von der



Elbe ausgefegelt, und nach Bilbao, Porto, Lisbon, Cadix und Livorno bestimmt. Die nicht durch die Straße gehenden waren fast alle Hamburger. Wahr ist es, daß Eins derselben, mit Leinen nach Bilbao bestimmt, bereits wieder losgelassen, und dessen Eignern zur Vergütung Hofnung gemacht ist. Dies Schiff muß denn recht silberrein befunden worden, und aus dem Wissen, Glauben und Hörensagen des Schiffsvolks nichts herauszubringen gewesen sein. Von andern Schiffen heißt es, daß man ihnen ihr Korn abnehmen, und nach der Faktur mit zehn Procent Vorteil bezahlen wolle. Man spricht aber auch, daß Spanien und Portugal äußerst schwierig darüber sind, daß man ihnen das Korn, dessen sie so sehr bedürfen, vorwegnimmt. Ist dies noch nicht wahr, so wird es gewiß bald wahr werden.

Bei dem allen muß man wissen, daß, wenn nach erkannter unrechtmässiger Ausbringung Vergütung eingewilliget wird, diese nur blos für das Schiff gelte. Der Einlader verliert durch den Verzug, wo nicht die Conjunktur, doch die Zinsen seines Geldes. Für beides steht ihm der Versicherer nicht ein. Das verliert dann nicht nur der Hamburgische, sondern ein jeder inländischer Deutscher Kaufmann, der einen direkten Handel treibt. Zwar hat mancher, auch unter den Grossen der Erde, eine so hohe Meinung von den Vorteilen eines Kaufmanns, daß er glaubt, er könne das alles aushalten, und wisse, den bei Einer



Unternehmung ihm entstandenen Verlust bei einer andern wieder einzuholen. Die so denken, bitte ich, wes Standes und Ranges sie auch sind, sich mit den direkt handelnden Kaufleuten ihres Staates darüber ernsthaft zu besprechen, und insonderheit bei deren Bankerotten, die unfehlbar entstehen werden, wenn der Krieg noch lange dauert, sich zu unterrichten, wie viel die durch die Briten so willkürlich gestörten Unternehmungen in der erlaubten Ausfuhr Deutscher Produkte dazu beigetragen haben.

Ich kann nur noch diesen Ort wählen, um nachzutragen, daß ich mich gewiß zu machen gesucht habe, ob Sir James Marriet gar keine Weiszer bei seinen Urtheilsprüchen habe. Die so eben an mich gelangte Antwort aus London sagt mir, das Gericht bestehe aus dem Richter, den Advocaten und Procuratoren. Die Advocaten, welche alle promovirte Doctoren der Rechte sein müssen, sind aber keine Stimmführende Weiszer, sondern argumentiren gegen einander, jeder für seine Partei, (they argue the matter, being employed by each party) Marriets Stimme gilt also allein, und das nennt man in England the high Court of Admiralty, mit eben so vielem Grunde, als wenn man die Gerichtsstube eines Gerichtschulzen in irgend einer Deutschen Stadt einen hohen Gerichtshof nennen wollte. Burn's Law-Dictionary, neueste Ausgabe Lond. 1792 belehrt mich in dem Artikel Admiralty



fast gar nicht. Ich kann nur daraus errathen, daß Marriets Vorweseer vormals in Vollmacht des Gros : Admirals handelten, woher denn auch seiner Gerichtsstube hoher Titel kommen mag. In Criminal : Sachen, als Seeräuberei, hat er drei oder vier von dem Lord : Canzler ernannte Commissarien zur Seite; eine Jury von Zwölf instruirt den Prozeß, und eine andre Jury urteilt ab. Aber in Prisen Sachen nimmt man es so genau nicht. Und was könnte auch eine Jury dabei thun, die nur aus den Gesetzen sprechen darf, da hier keine Gesetze zum Grunde liegen? Blackstone, welchen Burn fast immer ausschreibt, sagt ganz richtig: da dies (eine Prisen Sache) ein Streitfall zwischen Untertahnen verschiedener Staaten ist, so gehört es gänzlich dem Völkerechte an, darüber zu bestimmen, nicht den Landesgesetzen des einen oder des andern Staates. Aber wenn man doch nur wüßte, was den Briten für Völkerecht gelte! In dem jezigen Kriege scheinen sie wenig davon übrig lassen zu wollen. Von der Appellation in Prisen Sachen sagt Burn bloß nach Blackstone, sie gehöre für gewisse Commissarien, die hauptsächlich aus dem Privy Council bestehen. Nun schlug ich Privy Council nach, fand aber nichts. Man verarge mir nicht, daß ich so oft auf diese Materie zurückkomme. Diesmal aber war es mir auch um einen Beweis zu thun, wie wenig Licht über den Britischen Rechtsgang, selbst bei Britischen Schrift-



stellern zu finden ist. Ueber das privy Council giebt Herrn Hofrath Brandes in seiner Nachricht von der Britischen Justizverfassung im 91sten Stük des Hannöverschen Magazins vom J. 1785 das beste Licht.

So bestättigt sich denn auch heute den 6ten Mai durch die lezten Nachrichten von London, wie wenig die Nord-Amerikaner die Bekümmerungen ihres Seehandels durch die Briten zu ertragen geneigt und daß sie schon dem Beschlusse nahe gewesen sind, Repräsentationen dawider zu gebrauchen.

Fünfte Folge. Das, was man Schweden und Dännemark zugemutet hat, darf man nicht als Deutschland ganz fremd ansehen. Die Suedische und noch mehr die Dänische Flagge ist dem Deutschen Seehandel, zumal in solchen Kriegszeiten unentbehrlich, in welchen sonst keine Flagge mehr neutral bleibt, weil diese allein Deutsche Güter über das Cabo Finisterrá hinaus sicher können verschleppen. Es ist laut genug geworden, daß der Britische Consul zu Algier den Dey zu einem Friedensbruch mit Dännemark habe reizen wollen. Ob mit Vorwissen seines Hofes? darüber urteile ich nicht. Aber wozu hilft den Deutschen die Neutralität der Dänischen Flagge abseiten der Algierer, wenn Dänische mit Deutschen Gütern über das Cabo hinaus bestimmte Schiffe schon im Canal von den Engländern angehalten werden?



Sechste Folge. Auch einzelne Deutsche Reichsstände haben gegen Mindermächtige ein solches Verfahren angenommen, als wenn durch diesen Krieg alle Bande der Deutschen Reichsverfassung aufgelöst wären. Ich mag nichts mehr darüber sagen, nach dem, was ich in meinem publizistischen Gutachten und in diesem Nachtrage S. 74 ff. darüber geschrieben habe.

Und das alles geht seit anderthalb Jahren unter dem Vorwande fort, daß dieser Krieg ein Krieg ganz besonderer Art sei, und ganz andere Maasregeln erlaube, ja sogar erfodere, als welche in andern Kriegen Statt gehabt haben.

Ich wünsche den Waffen der coalisirten Mächte mehr Glück, als dasjenige, welches die verbündeten Feinde Frankreichs in dem Spanischen Successionskriege hatten. Denn, um die Absicht des jezigen Krieges zu erreichen, bedarf es eines noch viel grössern Glücks der Waffen. Aber jener Successions Krieg ist unter allen Kriegen neuerer Zeit mit der mindesten Erbitterung, mit der mindesten Störung des Seehandels auf beiden Seiten geführt worden, wie ich S. 164 m. B. angemerkt habe.

Und so glaube ich, daß bei dem glücklichsten Ausgange des jezigen die Ueberzeugung bald entstehen werde, daß die Erbitterung, mit welcher er geführt worden, und die Aufopferung aller derer Vorteile, welche für den Deutschen Seehandel zu erreichen man zu rechter Zeit hätte suchen mögen, nichts zu demselben beigetragen habe.











aus publ univ 1121



